



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 19. August

Nr. 8/2008

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik der Universität Rostock	762
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Universität Rostock	783
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund	804
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	860
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	861
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	865
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	866
Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund	867

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	869
Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2008	871
Anmeldung Ganztagschulkongress 2008 vom 19. bis 21. November 2008 in Hannover	872

I. Amtlicher Teil

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik der Universität Rostock

Vom 8. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik als Satzung erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über alle Module
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch),
Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Diese wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber

müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-1).

(3) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein Industrie-Grundpraktikum von acht Wochen Dauer nach Maßgabe der Praktikumsordnung zu absolvieren. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Industrie-Grundpraktikum bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik vermittelt die fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Der Abschluss des Studienganges ist eine Voraus-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

setzung für die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs sowie bei besonderer Eignung für die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik gliedert sich in 26 Pflichtmodule (einschließlich Industriefachpraktikum und Bachelor-Arbeit) und vier Wahlpflichtmodule. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und beginnt in der Regel mit dem ersten Werktag nach Beendigung des Vorlesungszeitraums und endet mit dem letzten Werktag des Semesters. Modulprüfungen in Form sonstiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt nicht. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen auf Grund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (Kolloquium, Präsentation) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(4) Art und Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen, aus Klausurarbeiten oder aus sonstigen schriftlichen Arbeiten (Berichte, Konstruktionsentwürfe, Hausarbeiten, Protokolle) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-Grade. Der ECTS-Grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das

Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine wiederholte schriftliche Modulprüfung darf nur nach einer ergänzenden mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Dauer der ergänzenden mündlichen Prüfung soll 30 Minuten betragen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung unter Einschluss der ergänzenden mündlichen Prüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.

(4) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Biomedizinische Technik an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und *mindestens zwei Professoren und ein weiteres Mitglied* aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Biomedizinische Technik umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Zusammenstellung aller Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art der Modulprüfung, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Für die Bachelor-Prüfung sind gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung Pflichtmodule im Umfang von 156 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 LP zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache als in der in § 1 Abs. 2 festgelegten zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Biomedizinische Technik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. April 2008.

Rostock, den 8. April 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Anlage 1
**zur Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik
der Universität Rostock**
Übersicht über alle Module
Abkürzungen:

PVL	–	Prüfungsvorleistung
ÜS	–	Übungsschein gemäß Modulbeschreibung
PS	–	Praktikumsschein gemäß Modulbeschreibung
PRÄ	–	Präsentation gemäß Modulbeschreibung
PL	–	Prüfungsleistung
B	–	Schriftliche Dokumentation und Präsentation gemäß Modulbeschreibung
LP	–	Leistungspunkte

1 Pflichtmodule																
1.1 Grundlagenmodule							Regelprüfungstermin						Modulprüfung			LP
							Fachsemester						PVL	Art	Zeit	
	1	2	3	4	5	6		m/s	min							
Medizinische Grundlagen 1 (Anatomie)	●						-	s	60	3						
Medizinische Grundlagen 2 (Physiologie)		●					-	s	60	3						
Medizinische Grundlagen 3: Labordiagnostik, Pathologie, Mikrobiologie, Abwehrsysteme						●	-	s	120	12						
Nichtmetallische Konstruktionswerkstoffe		●					-	m	30	3						
Biomaterialien			●				-	m	30	3						
Biomedizinische Technik/Praktikum					●		-	m	30	6						
Mathematik 1 für Ingenieure	●						ÜS	s	120	6						
Mathematik 2 für Ingenieure		●					ÜS	s	120	6						
Mathematik 3 für Ingenieure			●				ÜS	s	120	6						
Physik für Ingenieure	●						PS	s	120	6						
Informatik für Maschinenbau				●			-	s	90	6						
Elektrotechnik für Maschinenbau		●					-	s	90	6						
Konstruktionslehre 1		●					ÜS	s	60	6						
Konstruktionslehre 2			●				ÜS	s	60	6						
Konstruktionslehre 3				●			ÜS	s	60	6						
Technische Mechanik 1 / Statik	●						ÜS	s	120	6						
Technische Mechanik 2 / Festigkeitslehre		●					ÜS	s	120	6						
Technische Mechanik 3 / Dynamik			●				ÜS	s	120	6						
Werkstofftechnik 1	●						PS	s	90	6						
Messtechnik			●				PS	s	120	6						
Technische Thermodynamik			●				ÜS	s	120	6						
Grundlagen der Strömungsmechanik				●			-	s	120	6						
Grundlagen der Regelungstechnik				●			PS	s	120	6						
1.2 Projektmodule							Regelprüfungstermin						Modulprüfung			LP
							Fachsemester						PVL	Art	Zeit	
	1	2	3	4	5	6		m/s	min							
Projekt Biomedizinische Technik					●		PRÄ	B	-	3						
Industriefachpraktikum					●		-	B	-	9						

1.3 Bachelorarbeit	Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
	1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium						●	PRÄ	B	-	12

2 Wahlpflichtmodule										
2.1 Grundlagenorientierte Wahlpflichtmodule Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.	Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
	1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
Strukturmechanik und FEM 1				●			-	s	120	6
Maschinendynamik				●			ÜS	s	120	6
Wärme- und Stoffübertragung				●			-	s	120	6
Fertigungslehre					●		-	s	60	6
Experimentelle Methoden der Festkörpermechanik					●		PS	s	120	6
Strömungsphysik					●			m	30	6
2.2 Fachübergreifende Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.	Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
	1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
Arbeitswissenschaften						●	-	s	90	6
Einführung in die Grundlagen der BWL					●		-	s	180	12
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbständigkeit					●		PRÄ	B	-	6
Ideenfindung und -entwicklung						●	PRÄ	B	-	6
Technische Dokumentation					●		-	m	30	6
Technisches Management					●		-	m	30	6



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

TT.MM.JJJJ, Ort, Land

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Biomedizinische Technik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatliche Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Sechs Semester, insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), siehe Abs. 8.7

Zusätzlich für ausländische Studienbewerber: Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache (DSH-1)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang hat das Ziel, ingenieurwissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse für die Medizintechnik zu vermitteln. Die Absolventen werden befähigt, als Entwicklungsingenieur neuartige Systeme für die Diagnostik und Therapie unter besonderer Berücksichtigung der Implantate, künstlichen Organe und Biomaterialien zu entwickeln, zu erproben und in die medizinische Praxis zu überführen. Die Absolventen sind in der Lage, ihre Arbeit in einen multidisziplinären Kontext einzuordnen.

Das Ziel der Ausbildung im Bachelor-Studiengang Biomedizinische Technik ist die Vermittlung der fachlichen Grundlagen dieser Fachgebiete in einer solchen Breite, dass ein unmittelbarer Einstieg in eine berufliche Tätigkeit oder eine Vertiefung in einem Masterstudiengang vorbereitet ist.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Das Studienprogramm umfasst die folgenden Gebiete:

- Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen (30 Kreditpunkte): Mathematik, Informatik, Physik,
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (72 Kreditpunkte): Technische Mechanik, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik, Konstruktionslehre, Thermodynamik, Elektrotechnik, Messtechnik, Regelungstechnik,
- Fachspezifische Grundlagen (30 Kreditpunkte): Anatomie, Physiologie, Labordiagnostik, Pathologie, Mikrobiologie, Abwehrsysteme des Organismus, Biomedizinische Technik, Biomaterialtechnologie
- Wahlpflichtfächer (12 Kreditpunkte) aus den Gebieten: Maschinendynamik, Strukturmechanik und FEM, Festkörpermechanik, Wärme- und Stoffübertragung, Fertigungstechnik
- Projekt Biomedizinische Technik (6 Kreditpunkte),
- Fachübergreifende Wahlpflichtfächer (12 Kreditpunkte): z.B. Betriebswirtschaftslehre, Arbeitswissenschaften, Erfolgsfaktoren beruflicher Selbständigkeit, Ideenfindung und -entwicklung, Technische Dokumentation, Technisches Management
- Industriepraktikum (6 Kreditpunkte),
- Bachelor-Arbeit (12 Kreditpunkte).

Eine detaillierte Aufstellung der Fächer kann dem Prüfungszeugnis bzw. dem Transkript entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Abschnitt 8.6 (Benotungsskala)

4.5 Gesamtnote

Note und Notentext (siehe Abschnitt 8.6)

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für Bewerbung für Master-Studiengänge

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Industriepraktikum wurde in der Firma Name, Anschrift absolviert.

[Die Bachelor-Arbeit entstand in Zusammenarbeit mit der Firma Name, Anschrift / der Forschungseinrichtung Name, Anschrift]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Universität: <http://www.uni-rostock.de/>

Über den Studiengang: <http://www.fms.uni-rostock.de/msf/studium.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.⁸

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

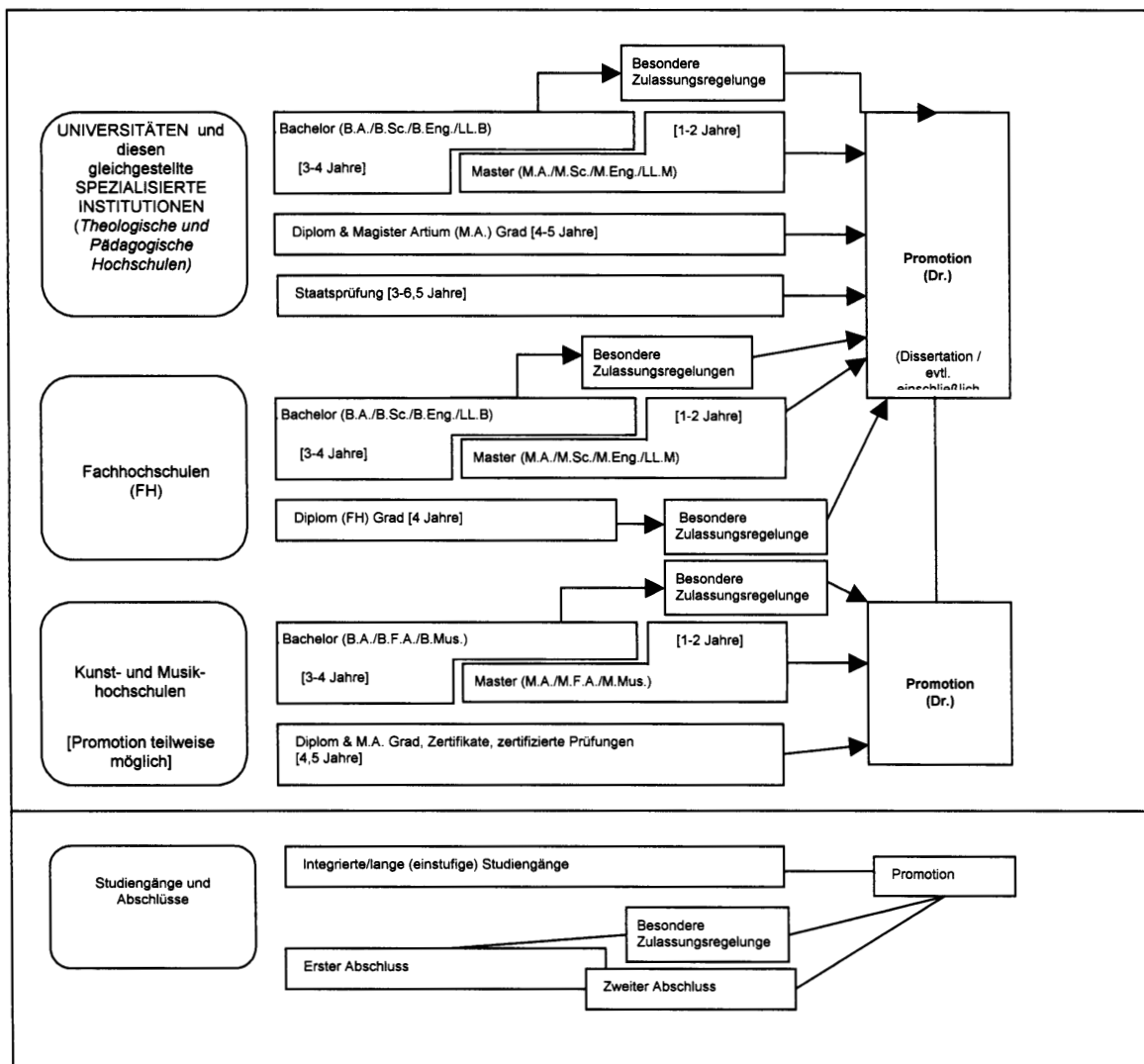
Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.¹⁰

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement

Seite 5 von 5



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder

eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

v Siehe Fußnote Nr. 4.
vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family Name, First name

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

DD.MM.YYYY, Place, Country

1.4 Student ID Number or Code

123456

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biomedical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type / Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First-Level Degree Program with Bachelor Thesis

3.2 Official Length of Program

Three years, six semesters, a total of 180 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sec.8.7,
or foreign equivalent

Foreign students: German Language Proficiency Certificate (DSH 1)

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Qualification Profile of the Graduate

The purpose of the B.Sc. program is to teach engineering methods and knowledge in biomedical engineering. The graduates are enabled to develop, test and put into practice new systems for medical diagnostics and therapy, primarily implants, artificial organs and biomaterials, as a development engineer. The graduates will be able to integrate their work in a multidisciplinary context.

The educational aim of the B.Sc. program Biomedical Engineering is to provide the graduates with professional fundamentals of the field of biomedical engineering in such a width, that enables them to immediately pursue careers in industry, or to deepen their knowledge in the M.Sc. program.

4.3 Program Details

The program consists of

- Mathematical and natural science fundamentals (30 credits): mathematics, computer science, physics,
- Engineering fundamentals (72 credits): engineering mechanics, fluid mechanics, material science, mechanical design, thermodynamics, electrical engineering, metrology, automatic control,
- Specific topics (30 credits) in the fields of: anatomy, physiology, laboratory diagnostics, pathology, microbiology, immune systems of organism, biomedical engineering, biomaterial technology
- Compulsory optional topics (12 credits): machine dynamics, structural mechanics and FEM, mechanics of solids, substance and heat transfer, manufacturing technology,
- Project in biomedical engineering (6 credits),
- Comprehensive studies (12 credits): e.g., business administration, ergonomics, management in engineering, development and finding of ideas, success factors of professional self-employment, technical documentation,
- Industrial practical training (6 credits),
- Bachelor-thesis (12 credits).

For a more detailed list refer to the Transcript of Records and the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate). There you will find all subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including examinations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%) – F failed.

4.5 Overall Classification (in original language)

Note und Notentext (see Sec. 8.6)

Based on the mean of all module grades weighted by their credits. The first position after the decimal point is taken into account, all following positions are discarded without rounding.

5. Contents and Results Gained**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission to second-level studies (Master of Science)

5.2 Professional Status

n.a.

6. Additional Information**6.1 Additional Information**

The professional practical training was carried out at [Name of company, Address].

Bachelor Thesis was written at the Chair [Name of chair, Address].

Bachelor Thesis was written in collaboration with [Name of company, Address].

6.2 Further Information Sources

On the university: <http://www.uni-rostock.de/>

On the program: <http://www.fms.uni-rostock.de/msf/studium.html>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records [Datum]

Certification Date: _____

Chairman Examination Committee

Official Stamp / Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

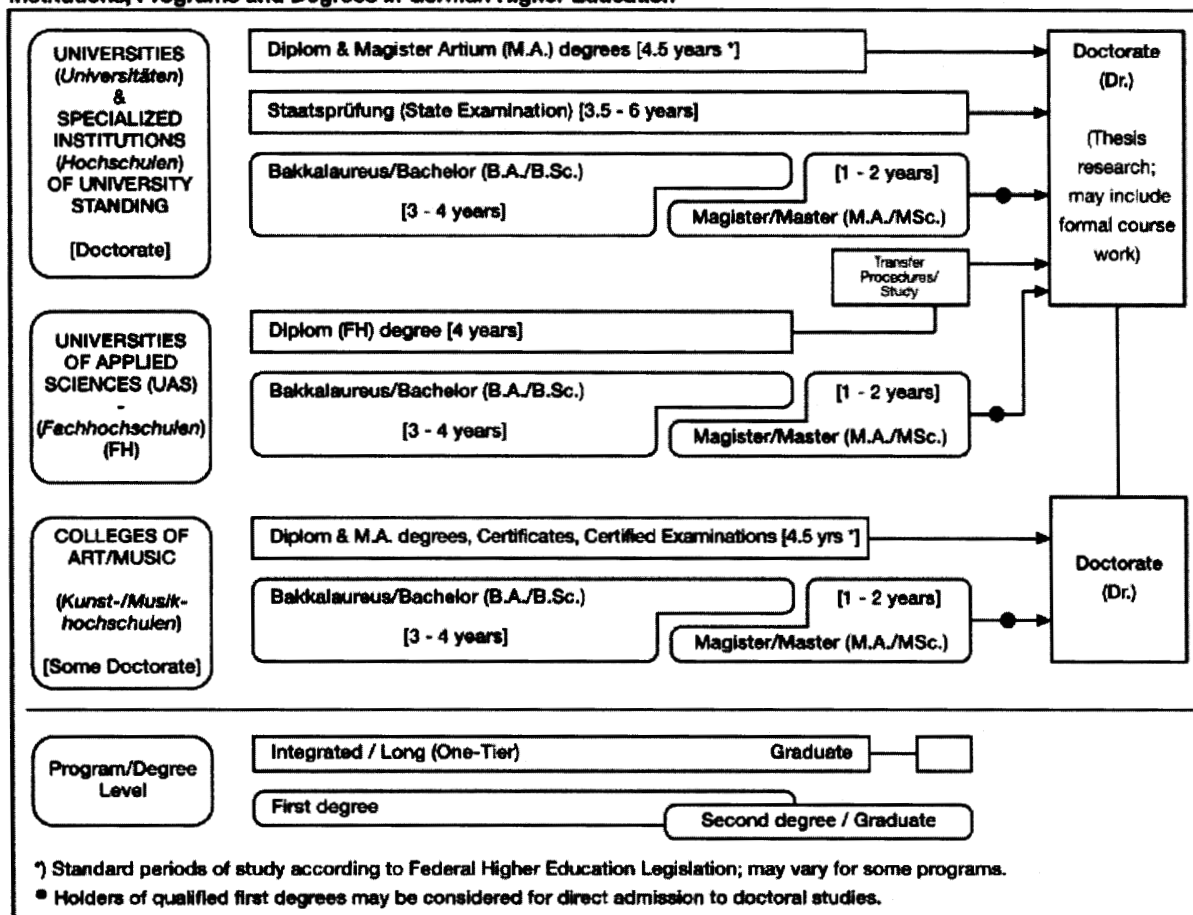
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan. 2008.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies. cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/Magister degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen*/(UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Universität Rostock

Vom 8. April 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung erlassen:*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über alle Module
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch),
Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Diese wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-1).

(3) Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein Industrie-Grundpraktikum von acht Wochen Dauer nach Maßgabe der Prakti-

kumsordnung der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik zu absolvieren. Davon abweichend kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Industrie-Grundpraktikum bis zum Ende des zweiten Semesters zu absolvieren.

§ 2

Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau vermittelt die fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Fähigkeiten, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Der Abschluss des Studienganges ist eine Voraussetzung für die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studienganges sowie bei besonderer Eignung für die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang Maschinenbau gliedert sich in 20 Pflichtmodule (einschließlich Industrie-Fachpraktikum und

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Bachelor-Arbeit) und neun Wahlpflichtmodule. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind mindestens 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen beziehungsweise ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Berufspraktika, Exkursionen, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und beginnt in der Regel mit dem ersten Werktag nach Beendigung des Vorlesungszeitraums und endet mit dem letzten Werktag des Semesters. Modulprüfungen in Form sonstiger mündlicher oder schriftlicher Prüfungsleistungen (Kolloquium, Präsentation, Berichte, Konstruktionsentwürfe, Hausarbeiten, Protokolle) können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt nicht. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen auf Grund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (Kolloquium, Präsentation) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Bei mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

(4) Art und Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen, aus Klausurarbeiten oder aus sonstigen schriftlichen Arbeiten (Berichte, Konstruktionsentwürfe, Hausarbeiten, Protokolle) bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt maximal 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-Grade. Der ECTS-Grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei geringeren Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Bewertung
die besten 10 %	A	Excellent
die nächsten 25 %	B	Very Good
die nächsten 30 %	C	Good
die nächsten 25 %	D	Satisfactory
die nächsten 10 %	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für

ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt beziehungsweise einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 2.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine wiederholte schriftliche Modulprüfung darf nur nach einer ergänzenden mündlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Die Dauer der ergänzenden mündlichen Prüfung soll 30 Minuten betragen. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung unter Einschluss der ergänzenden mündlichen Prüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.

(4) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, ist im nächstfolgenden Prüfungszeitraum abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Maschinenbau an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens zwei Professoren und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hi-

naus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er den Widerspruch unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester;
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll;
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmel-

dung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Maschinenbau umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Die Zusammenstellung aller Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art der Modulprüfung, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind der Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Für die Bachelor-Prüfung sind gemäß der Anlage zu dieser Prüfungsordnung Pflichtmodule im Umfang von 126 LP und Wahlpflichtmodule im Umfang von 54 LP zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Universität Rostock eingeschrieben ist;
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache als in der in § 1 Abs. 2 festgelegten zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und einer etwa 15-minütigen Diskussion mit den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der dreifach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewich-

teten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiumsdauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. März 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. April 2008.

Rostock, den 8. April 2008

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte**

Anlage 1**zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
der Universität Rostock****Übersicht über alle Module**

Abkürzungen:

PVL	–	Prüfungsvorleistung
ÜS	–	Übungsschein gemäß Modulbeschreibung
PS	–	Praktikumsschein gemäß Modulbeschreibung
PRÄ	–	Präsentation gemäß Modulbeschreibung
PL	–	Prüfungsleistung
Sxx	–	Schriftliche Prüfung, Dauer xx Minuten
Mxx	–	Mündliche Prüfung, Dauer xx Minuten
B	–	Schriftliche Dokumentation und Präsentation gemäß Modulbeschreibung
LP	–	Leistungspunkte

1 Pflichtmodule																
1.1 Grundlagenmodule							Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
							1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
														m/s	min	
Mathematik 1							●						ÜS	s	120	6
Mathematik 2								●					ÜS	s	120	6
Mathematik 3									●				ÜS	s	120	6
Physik für Ingenieure							●						PS	s	120	6
Informatik für Maschinenbau								●					-	s	90	6
Elektrotechnik für Maschinenbau								●					-	s	90	6
Fertigungslehre 1							●						-	s	60	6
Konstruktionslehre 1								●					ÜS	s	60	6
Konstruktionslehre 2 (Maschinenbau o. Wirtschaftswissensch. TEO/MB)									●				ÜS	s	60	6
Technische Mechanik 1: Statik							●						ÜS	s	120	6
Technische Mechanik 2 : Festigkeitslehre								●					ÜS	s	120	6
Technische Mechanik 3: Dynamik									●				ÜS	s	120	6
Werkstofftechnik 1							●						PS	s	90	6
Messtechnik									●				PS	s	90	6
Technische Thermodynamik									●				ÜS	s	120	6
Grundlagen der Strömungsmechanik										●			-	s	120	6
Grundlagen der Regelungstechnik										●			PS	s	120	6
1.2 Projektmodule							Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
							1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
														m/s	min	
Projekt Maschinenbau											●		PRÄ	B	-	6
Industriefachpraktikum											●		-	B	-	6
1.3 Bachelorarbeit							Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
							1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
														m/s	min	
Bachelor-Arbeit												●	PRÄ	B	-	12

2 Wahlpflichtmodule										
2.1 Konstruktiv orientiertes Wahlpflichtmodul Aus dem folgenden Katalog ist ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 LP zu belegen.	Regelprüfungstermin						Modulprüfung			LP
	Fachsemester						PVL	Art	Zeit	
	1	2	3	4	5	6		m/s	min	
Konstruktionslehre 3				●			ÜS	s	60	6
Antriebstechnik				●			-	s	120	6
Schiffskonstruktion und -fertigung 1				●			ÜS	s	60	6
2.2 Grundlagenorientierte Wahlpflichtmodule Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.	Regelprüfungstermin						Modulprüfung			LP
	Fachsemester						PVL	Art	Zeit	
	1	2	3	4	5	6		m/s	min	
Strukturmechanik und FEM 1				●			ÜS	s	120	6
Maschinendynamik				●			ÜS	s	120	6
Kraft- und Arbeitsmaschinen				●			-	s	120	6
Wärme- und Stoffübertragung				●			-	s	120	6
Werkstofftechnik 2				●			-	s	90	6
Schiffshydraulik 1				●			ÜS	m	40	6
2.3 Vertiefungsmodule Aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 LP zu belegen. Unter 2.1 und 2.2 nicht belegte Module sind ebenfalls wählbar.	Regelprüfungstermin						Modulprüfung			LP
	Fachsemester						PVL	Art	Zeit	
	1	2	3	4	5	6		m/s	min	
Antriebssteuerung						●	-	s	60	6
Automatisierung in Fertigung und Montage					●		-	s	60	6
Bioverfahrenstechnik 1					●		PS	s	90	6
Computer-Integrierte Produktentwicklung						●	ÜS	s	60	6
Dezentrale Energiewandlung 1					●		PS	m	30	6
Digitale Regelung						●	-	s	120	6
Experimentelle Methoden der Festkörpermechanik					●		PS	s	120	6
Fabrikplanung						●	-	s	90	6
Fahrmechanik						●	ÜS	m	30	6
Fahrzeugantriebe						●	ÜS	s	120	6
Fertigungsmittel						●	-	s	60	6
Grundlagen Entwerfen von Schiffen					●		-	m	30	6
Grundlagen der Materialflusstechnik					●		-	s	90	6
Grundlagen der Mehrstoffthermodynamik						●	-	s	120	6
Grundlagen Schiffstheorie					●		-	m	30	6
Grundlagen der Verfahrenstechnik						●	ÜS	s	90	6
Komponenten mechatronischer Systeme					●		-	s	90	6
Leichtbaukonstruktion 1					●		-	m	30	6
Leichtbauwerkstoffe 1					●		-	m	30	6
Logistik 1						●	-	m	30	6
Logistiksysteme 1						●	-	m	30	6
Meerestechnische Konstruktionen 1						●	PS	m	30	6
Numerische Methoden der Dynamik					●		ÜS	m	30	6
Projekt Produktentwicklung						●	PRÄ	m	45	6
Regelungssysteme im Zustandsraum					●		-	s	120	6
Robotertechnik					●		-	s	60	6
Seminar rechnergestützter Schiffsentwurf						●	ÜS	m	30	6
Schiffsfertigungstechnik 1						●	-	s	60	6

Strömungsphysik					●		-	m	30	6
Strömungstechn. Entwurfs- u. Simulationsverfahren						●	-	s	120	6
Umwelttechnische Prozesse 1						●	Üs	m	30	6
Verbrennungsmotoren 1					●		-	s	120	6
Verbrennungsmotoren 2						●	-	m	30	6
Versuchstechnik und Labor Maschinenbau					●		PS	s/m		6
2.4 Fachübergreifende Wahlpflichtmodule aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 LP zu belegen.	Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			LP
	1	2	3	4	5	6	PVL	Art	Zeit	
								m/s	min	
Arbeitswissenschaften						●	-	s	90	6
Einführung in die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre					●		-	s	180	12
Grundlagen der Chemie					●		ÜS	s	90	6
Erfolgsfaktoren beruflicher Selbständigkeit					●		PRÄ	B	-	6
Hydrodynamik					●		-	m	20	3
Ideenfindung und -entwicklung						●	PRÄ	B	-	6
Ozeanographie – General Oceanography						●		m	20	3
Stoffkreisläufe I					●			s	60	6
Technische Dokumentation					●		-	m	30	6
Technisches Management					●		-	m	30	6



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family Name, First name

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

DD.MM.YYYY, Place, Country

1.4 Student ID Number or Code

123456

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated: in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated: in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Mechanical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type / Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First-Level Degree Program with Bachelor Thesis

3.2 Official Length of Program

Three years, six semesters, total 180 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sec.8.7,
or foreign equivalent

Foreign students: German Language Proficiency Certificate (DSH 1)

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

Qualification Profile of the Graduate

The purpose of the B.Sc. program is to impart required technical knowledge, skills and methods of mechanical engineering, so that students are capable of self dependent practical use of the attained knowledge and skills. Furthermore, they must be able to take over the executive functions and management in manufacturing as well as to work on scientific projects at industrial and university research institutions. For further professional qualification the students have the possibility to acquire extended knowledge in the following fields: development and design, thermal and environmental engineering, production engineering and logistics, mechatronics, naval architecture and ocean engineering.

4.3 Program Details

The program consists of

- Mathematical and natural science fundamentals (30 credits): mathematics, computer science, physics,
- Specific engineering fundamentals (90 credits): engineering mechanics, machine dynamics, structural mechanics and FEM, fluid mechanics, material science, mechanical design, manufacturing technology, thermodynamics, electrical engineering, metrology, automatic control,
- Compulsory optional topics (24 credits) in the fields: development and design, thermal and environmental engineering, production engineering and logistics, mechatronics, naval architecture and ocean engineering,
- Project mechanical engineering (6 credits),
- Comprehensive studies (12 credits): e.g., business administration, ergonomics, oceanography, management in engineering, technical documentation,
- Industrial practical training (6 credits),
- Bachelor-thesis (12 credits).

For a more detailed list refer to the Transcript of Records and the "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate). There you will find all subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including examinations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

ECTS - Grade Distribution (Award year) "A" (best 10%) – "B" (next 25%) – "C" (next 30%) – "D" (next 25%) – "E" (next 10%) – F failed.

4.5 Overall Classification (in original language)

Note und Notentext (see Sec. 8.6)

Based on the mean of all module grades weighted by their credits. The first position after the decimal point is taken into account, all following positions are discarded without rounding.

5. Contents and Results Gained

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to second-level studies (Master of Science)

5.2 Professional Status

n.a.

6. Additional Information

6.1 Additional Information

The professional practical training was carried out at [Name of company, Address].

Bachelor Thesis was written at the Chair [Name of chair, Address].

Bachelor Thesis was written in collaboration with [Name of company, Address].]

6.2 Further Information Sources

On the university: <http://www.uni-rostock.de/>

On the program: <http://www.fms.uni-rostock.de/msf/studium.html>

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records [Datum]

Certification Date: _____

Official Stamp / Seal

Chairman Examination Committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

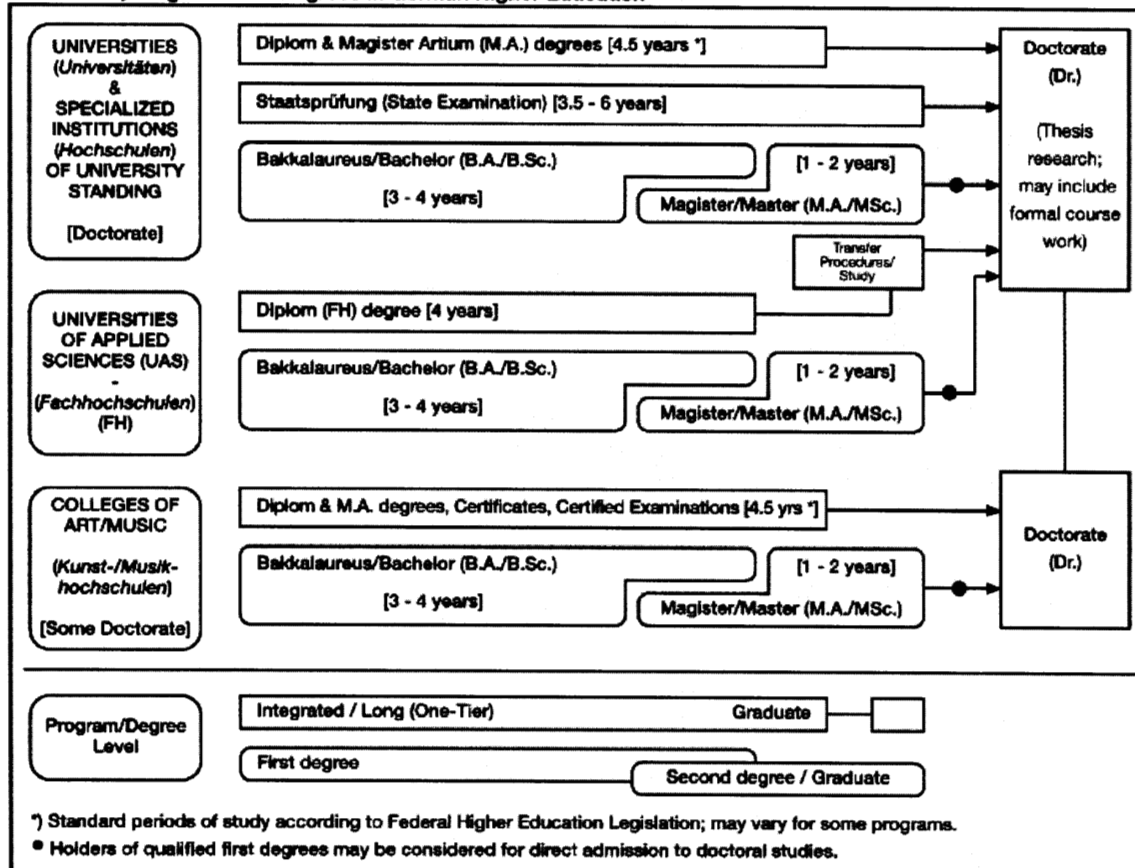
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan. 2008.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

TT.MM.JJJJ, Ort, Land

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k.A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Maschinenbau

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität, staatliche Trägerschaft

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Sechs Semester, insgesamt 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), siehe Abs. 8.7

Zusätzlich für ausländische Studienbewerber: Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache (DSH-1)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, Präsenzstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Maschinenbaus so zu vermitteln, dass sie zu eigenverantwortlichen Handeln bei deren Anwendung in der Praxis befähigt sind. Sie sollen darüber hinaus in der Lage sein, Führungsaufgaben in der Industrie zu übernehmen sowie in industriellen und universitären Forschungseinrichtungen an wissenschaftlichen Projekten zu arbeiten. Zur Berufsqualifizierung kann der Studierende vertiefende Kenntnisse in den Bereichen Entwicklung und Konstruktion; Energie- und Umwelttechnik, Produktion und Logistik, Mechatronik sowie Schiffs- und Meerestechnik erwerben.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Das Studienprogramm umfasst die folgenden Gebiete:

- Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen (30 Kreditpunkte): Mathematik, Informatik, Physik,
- Fachspezifische Grundlagen (90 Kreditpunkte): Technische Mechanik, Maschinendynamik, Strukturmechanik und FEM, Strömungsmechanik, Werkstofftechnik, Konstruktionslehre, Fertigungstechnik, Thermodynamik, Elektrotechnik, Messtechnik, Regelungstechnik,
- Wahlpflichtfächer der Vertiefungsrichtung (24 Kreditpunkte) aus den Gebieten: Entwicklung und Konstruktion; Energie- und Umwelttechnik, Produktion und Logistik, Mechatronik, Schiffs- und Meerestechnik,
- Projekt Maschinenbau (6 Kreditpunkte),
- Fachübergreifende Wahlpflichtfächer (12 Kreditpunkte): z.B. Betriebswirtschaftslehre, Arbeitswissenschaften, Ozeanographie, Technisches Management, Technische Dokumentation
- Industrial practical training (6 Kreditpunkte),
- Bachelor-Arbeit (12 Kreditpunkte).

Eine detaillierte Aufstellung der Fächer kann dem Prüfungszeugnis, bzw. dem Transkript entnommen werden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Abschnitt 8.6 (Benotungsskala)

4.5 Gesamtnote

Note und Notentext (siehe Abschnitt 8.6)

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für Bewerbung für Master-Studiengänge

5.2 Beruflicher Status

k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Industriepraktikum wurde in der Firma Name, Anschrift absolviert.

[Die Bachelor-Arbeit entstand in Zusammenarbeit mit der Firma Name, Anschrift / der Forschungseinrichtung Name, Anschrift]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Universität: <http://www.uni-rostock.de/>

Über den Studiengang: <http://www.fms.uni-rostock.de/msf/studium.html>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

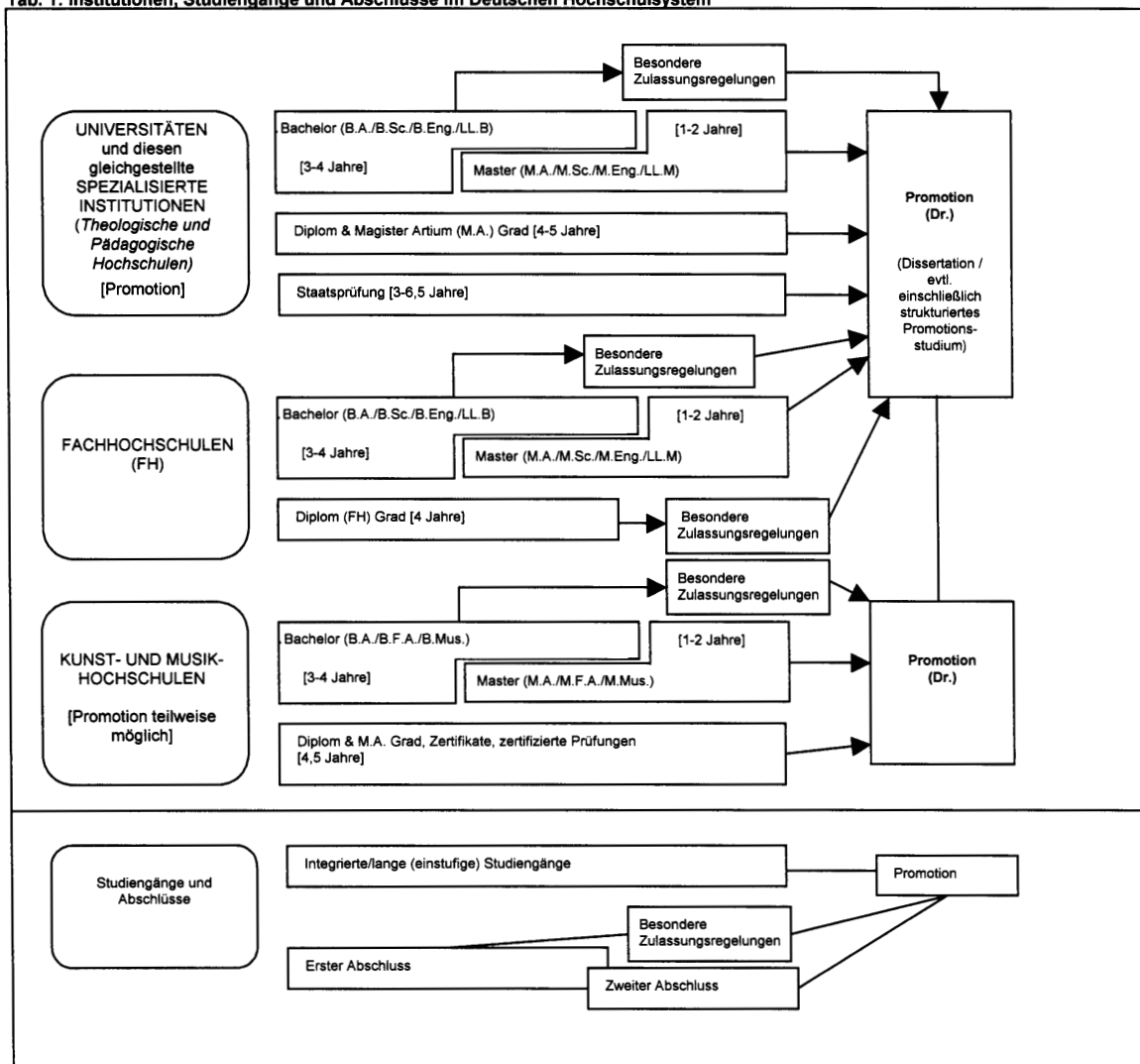
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.²

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

v Siehe Fußnote Nr. 4.

vi Siehe Fußnote Nr. 4.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund

Vom 5. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Modulnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit
- § 11 Pflichtstudienberatung
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 16 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer
- § 21 Studienbüro
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil II

Prüfungsverfahren

- § 25 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 26 Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit
- § 28 Bachelor-Arbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau

- § 32 Studienaufbau

- § 33 Modulprüfungen

- § 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- § 35 Akademischer Grad

Teil IV

Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau

- § 32 Studienaufbau

- § 33 Modulprüfungen

- § 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- § 35 Akademischer Grad

Teil V

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- § 32 Studienaufbau

- § 33 Modulprüfungen

- § 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- § 35 Akademischer Grad

Teil VI

Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- § 32 Studienaufbau

- § 33 Modulprüfungen

- § 34 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- § 35 Akademischer Grad

Teil VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Übergangsbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Diploma Supplement Mechanical Engineering

Anlage 2: Diploma Supplement Mechanical Engineering (sandwich course)

Anlage 3: Diploma Supplement Business Administration and Engineering

Anlage 4: Diploma Supplement Business Administration and Engineering (women's only)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Studienprogramme Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. In dieser Prüfungsordnung wird die jeweils zugehörige Bachelor-Prüfung geregelt.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt mit Ausnahme für den Dualen Studiengang Maschinenbau, sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein siebtes praktisches Studiensemester. Im siebten Semester wird eine mindestens zwölf Wochen umfassende Praxisphase absolviert und die Bachelor-Arbeit angefertigt.

(2) Es muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des vierten Semesters erfolgreich abgeleistet werden. Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten zu den Inhalten der Vorpraxis für den jeweiligen Studiengang werden in der Praktikantenrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung) geregelt.

(3) Im siebten Fachsemester liegt die Praxisphase. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens zwölf Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Studienordnung.

(4) Das siebte Fachsemester dient der Realisierung der Praxisphase, der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 28 und 29; begleitend können Lehrveranstaltungen absolviert werden.

(5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums nötig ist, ist festgelegt. Durch den erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Praxisphase (im Umfang von zwölf Credit Points (CP)) und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium im Umfang von 15 CP werden in allen Studiengängen 210 CP erbracht. Für den Dualen Studiengang Maschinenbau gilt Absatz 6.

(6) Im Dualen Studiengang Maschinenbau beträgt die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als berufsqualifizierender Abschluss abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) acht Fachsemester. Davon finden bis zur Zwischenprüfung drei Semester an der Fachhochschule und zwei Semester im

Betrieb statt. Nach zwei weiteren Semestern an der Fachhochschule folgt ein letztes Betriebssemester (achtes Semester), in dessen zweiter Hälfte die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Für den Dualen Studiengang Maschinenbau sollte zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung, die als Vorpraxis angerechnet wird, und der Nachweis eines Arbeitsvertrages vorliegen.

Im Dualen Studiengang Maschinenbau sind die Betriebssemester in das Curriculum integrierte, mit den Studieninhalten an der Fachhochschule verzahnte und gemeinsam mit dem Leitbetrieb und den beteiligten Firmen betreute Ausbildungsabschnitte. Die inhaltlich-organisatorische Gestaltung der Betriebssemester regeln das Curriculum der Studienordnung und der Kooperationsvertrag mit dem Leitbetrieb als Anlage der Studienordnung.

Das achte Fachsemester dient der Realisierung des dritten Betriebssemesters einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 28 und 29. Begleitend können Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Im Dualen Studiengang Maschinenbau werden durch den erfolgreichen Abschluss aller erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebssemester (im Umfang von 40 CP) und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium im Umfang von 15 CP insgesamt 210 CP erbracht.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, einschließlich der Praxisphase, und der Bachelor-Arbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Modulprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 13 bis 15) in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern zusammen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Das Prüfungsgebiet einer Modulprüfung ist in der Regel so festzulegen, dass das Bestehen zur Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass den Gast-Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

(6) Die Zwischenprüfung im Dualen Studiengang Maschinenbau besteht aus Modulprüfungen.

(7) Die Zulassung zu Modulprüfungen bei Modulen mit Laborpraktika kann vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden (§ 12).

§ 4 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind;
2. die Praxisphase beziehungsweise im Dualen Studiengang Maschinenbau die Betriebssemester erfolgreich abgeschlossen sind und
3. die Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note der Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Es muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes die Immatrikulation beendet wird, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Studiengang die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will sie oder er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und deren CP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 6 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Modulnote.

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen soll spätestens innerhalb des siebten Fachsemes-

ters gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem siebten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 16 und 27 erfüllt sind. Die Modulprüfungen sollen zu dem ihnen in § 33 Abs. 1 zugeordneten Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Im Dualen Studiengang Maschinenbau soll die Bachelor-Prüfung spätestens innerhalb des achten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 6 abgeschlossen werden. Sie kann vor dem achten Fachsemester abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 16 und 27 erfüllt sind. Die Modulprüfungen für die Zwischenprüfung sollen zu dem ihnen in § 33 Abs. 1 zugeordneten, die für die Bachelor-Prüfung zu dem ihnen in § 33 Abs. 2 zugeordneten Regelprüfungsterminen abgelegt werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachhochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen sowie die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium zu den festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können. Nach Maßgabe des Prüfungsausschusses können im Ausnahmefall die Regelprüfungstermine nach Angebot der Lehrveranstaltung verschoben werden.

(4) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel im Prüfungszeitraum. Die Prüfungszeit beträgt vier Wochen und findet im Anschluss an die Lehrveranstaltungszeit statt. Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen (gemäß § 33) als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit zu informieren. Zu diesem Zweck erhalten die Studierenden bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungs- und ECTS-Punktekarte, auf der alle von ihnen zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt sind. Die Karte ist von jeder oder jedem Studierenden in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studierenden wird auch im Studienbüro geführt. Die Studierenden können sich zu jedem Semesterende ein „Transcript of Records“ ausstellen lassen.

(6) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Prüfungen die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Die Studierenden müssen sich zu den Modulprüfungen sowie zur Bachelor-Arbeit anmelden. Die Studierenden sind zum Anzeigen der Praxisphase und eines eventuellen Auslandssemesters im Studienbüro (Prüfungsamt) verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sieben Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Studienbüro einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Ausnahme bilden die Blockkurse. Hier erfolgt der Antrag auf Zulassung vier Wochen vor dem für die Prüfung festgesetzten Zeitraum. Die oder der für den Blockkurs verantwortliche Lehrbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung zum Beginn des entsprechenden Kurses. Nimmt die oder der Studierende bereits vorher eine Themenstellung für eine in § 8 Abs. 8 Satz 3 genannte Prüfungsleistung entgegen, gilt dies als vorweggenommener Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Bachelor-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit ablegen. Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung im § 33 Abs. 1, im Dualen Studiengang Maschinenbau im § 33 Abs. 1 und 2, festgelegten Regelprüfungstermine für die Ablegung von Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit um mehr als ein Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung, zu der sie oder er sich gemeldet hat, aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Diese Regelung gilt auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Arbeit.

Die Rechtsfolge nach Satz 2 verschiebt sich einmalig um ein weiteres Semester in den Fällen, in denen aus Gründen, die von der Hochschule zu vertreten sind, eine Prüfungsvorleistung für eine dazugehörige Modulprüfung nicht in dem Semester, welches dem Regelprüfungstermin folgt, abgelegt werden kann.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat sie oder er dies über das Studienbüro unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Termin an, der der Kandidatin oder dem Kandidat durch das Studienbüro in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien. Unberücksichtigt bleiben danach Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den entsprechenden Studiengang eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Leistungsnachweise erworben haben.

Bei den Versäumnisgründen sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich der Fristen von Absatz 4 ist über das Studienbüro zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die zu erbringenden Nachweise für eine Glaubhaftmachung von nicht zu vertretenden Gründen gemäß Absatz 5.

(7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen vom Absatz 4 Satz 2 zulassen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine von der Studiendekanin oder vom Studiendekan befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(8) Der Rücktritt von einer Prüfung, die mündlich oder schriftlich als Klausurarbeit zu erbringen ist (§13 Abs. 2), zu der sich die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der sie oder er zugelassen wurde, ist möglich, wenn sie oder er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 zu einem späteren Zeitpunkt ablegen kann. Der Rücktritt muss über die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunctionen oder in Schriftform) erfolgen und dem Studienbüro eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode zugehen. Für alle anderen im § 13 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen gilt, dass die Themenstellung innerhalb eines Monats nach Ausgabe einmal von der Kandidatin oder dem Kandidaten ohne Begründung zurückgegeben werden darf, wenn die entsprechende Prüfungsleistung in dem Semester nicht erbracht werden wird. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird die Kandidatin oder der Kandidat so gestellt, als ob sie oder er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Studienbüro unverzüglich schriftlich angezeigt und zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung glaubhaft nachgewiesen werden.

(3) Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 26 Abs. 3 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der zu prüfenden Person steht die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Studienbüro delegieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 10

Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen (ausgenommen Bachelor-Arbeit) gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 33 Abs. 1, im Dualen Studiengang Maschinenbau § 33 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung muss innerhalb der durch Absatz 4 geregelten Frist wiederholt werden.

(4) Erforderliche Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, im Dualen Studiengang Maschinenbau im nächstfolgenden Semester an der Fachhochschule, abzulegen. Überschreiten die Studierenden aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die Wiederholungsprüfung oder legt sie oder er diese nach erfolgter Meldung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Arbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 28 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

§ 11

Pflichtstudienberatung

(1) In dem Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat mindestens zwei Prüfungen nicht innerhalb des Regelfachsemesters angegangen ist oder mindestens zwei Prüfungen nicht bestanden hat, ist sie oder er verpflichtet gemäß § 34 des Landeshochschulgesetzes eine Studienfachberatung durch die Studiendekanin oder den Studiendekan oder eine beziehungsweise einen von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Vertreterin beziehungsweise Vertreter in Anspruch zu nehmen. Diese Studienfachberatung dient dem Ziel einen erfolgreichen Abschluss des Studiums möglichst innerhalb der Regelstudienzeit sicher zu stellen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat selbst für die Festlegung eines Termins und eine Vorbereitung des Gesprächs im Sinne der unter Absatz 1 genannten Zielstellung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen.

§ 12

Prüfungsvorleistungen

(1) Wird bei einem Prüfungsfach mit Laborpraktika der laborspezifische Teil nicht durch eine Prüfungsleistung entsprechend § 13 geprüft, kann die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung (siehe § 33 der Fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung) von der Erbringung eines Leistungsnachweises abhängig gemacht werden (Prüfungsvorleistung). Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über den für sie geltenden Leistungsnachweis und dessen Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang des jeweiligen Leistungsnachweises müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein. Sie sind vor Bekanntgabe dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Er kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Labor ohne oder unter Zugrundelegung geeigneter Mittel, wie vom Studierenden anzufertigende Protokolle und dgl. ausgestellt werden und muss spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsperiode dem Studienbüro zugehen.

§ 13

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertet werden. Prüfungen können in einer anderen als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 33 der Fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder vom Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Falls eine alternative Prüfungsleistung gewählt wird, muss dies durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 14) und/oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten und/oder sonstige schriftliche Arbeiten (§ 15) und/oder
3. als Projektarbeiten mit Dokumentation und Präsentation (§ 15) und/oder
4. als konstruktive oder zeichnerische Entwürfe und/oder
5. als Belegarbeiten und/oder
6. als Laborarbeiten und/oder
7. Präsentationen und/oder
8. Rechnerprogramme und/oder
9. Referate und/oder
10. als alternative Prüfungsleistungen

erbracht werden.

Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Einzelne Prüfungen können aber Bestandteile davon enthalten.

(3) Es können folgende alternative Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- mündliche Prüfung
- Referate
- Präsentationen
- Rechnerprogramme
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe
- Kolloquien
- Laborarbeiten
- Belegarbeiten und
- Projektarbeiten

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amts-

ärztlichen Attestes verlangt werden. Entscheidungen werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder mindestens einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die an einer Kollegialprüfung mitwirkende Prüferin oder den mitwirkenden Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidatin oder Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen des entsprechenden Prüfungsgebietes verfügt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Modulprüfungen 60 Minuten nicht überschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Bei einer in Form einer Projektarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Zusätzlich soll die Kandidatin oder der Kandidat durch die Projektarbeit Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachweisen.

§ 16

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Prüfungen der Bachelor-Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist über die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten (Selbstbedienungsfunktionen oder in Schriftform) im Studienbüro anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen das Studienbüro. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die entsprechende Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der entsprechenden Prüfung verloren hat.

§ 17 Zusatzfächer

(1) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer) oder nicht als Wahlpflichtmodule belegte Module (Wahlmodule) absolvieren. Als Zusatzfächer oder Wahlmodule gelten auch alle Fächer beziehungsweise Module anderer Studiengänge und anderer Fachbereiche.

(2) Über die erzielten Noten der Prüfungen in den Zusatzfächern oder Wahlmodulen kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil deszeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten (CP)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte (CP) sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) CP werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe der CP genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.

(3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden durchschnittlich 900 Arbeitsstunden je Semester angesetzt. Diese werden mit 30 CP verrechnet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Betrieblichen Tätigkeiten I und II im 3. und 5. Semester des Dualen Studienganges Maschinenbau.

(4) Die Zahl der CP für ein Modul wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fach oder die studiengangspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

(5) Nach Maßgabe des Absatzes 4 werden für jedes Modul oder jede studiengangspezifische Studienleistung die jeweiligen CP in der Studienordnung ausgewiesen.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und weiterer durch diese Prüfungsordnung festgelegter Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Maschinenbau zuständig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm der Bereich Studierenden-Service (StS) mit seinen Studienbüros zur Verfügung, auf den Aufgaben delegiert werden können.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses (in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen und/oder Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für die Kandidatin oder den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihr oder ihm unterhält.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss;
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Prüferinnen und Prüfer;
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen die jeweiligen Fachdozentinnen und Fachdozenten;
4. über die Einstufung gemäß § 22 Abs. 5 der Prüfungsausschuss;
5. über die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und der Beisitzerinnen und Beisitzer der Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren;

6. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

§ 20

Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer (Betreuer oder Betreuerin) oder eine Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüferin oder des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüferinnen und/oder Prüfern.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 19 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 21

Studienbüro

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 19 ist das jeweilige Studienbüro der Fachhochschule Stralsund für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Im Studienbüro sind unter anderen folgende Aufgaben eines Prüfungsamtes integriert:

1. Führung der Prüfungsakten, einschließlich der Bildung der Noten für Modulprüfungen gemäß § 6 Abs. 1
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungs- und ECTS-Karte („Transcript of Records“) gemäß § 7 Abs. 5
3. Koordinierung der Prüfungstermine während der Prüfungsperiode und Zuarbeit von entsprechenden Prüfungsangaben für die Prüfungsplanung des jeweiligen Semesters
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Meldefristen für die Prüfungen
5. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
7. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins

8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Arbeit und Erteilung der Zulassungen

9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 17

10. Überwachung der Bewertungsfristen

11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Arbeit

12. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit

13. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse

14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Bachelor-Urkunden

15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 3

16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten

§ 22

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige Praxisphasen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten als Praktikumszeiten entscheidet die/der für den Studiengang zuständige Beauftragte für die Praxisphasen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt – vorbehaltlich

speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen – eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozentin oder des Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfungen entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei der Professorin oder dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt der Bereich Studierenden-Service der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

Teil II

Prüfungsverfahren

§ 25

Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie/er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 26

Aufbau, Gegenstand und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln jeweils, welche Modulprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Modulprüfungen in der Bachelor-Prüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul angeboten werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung enthält in der Regel Modulprüfungen, die studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abgenommen werden.

(3) Die Bachelor-Prüfung umfasst ferner die Bachelor-Arbeit (§ 28) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von zehn Wochen und das dazugehörige Kolloquium (§ 29).

§ 27

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit

Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 gilt für die Bachelor-Prüfung, dass die Bachelor-Arbeit nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang mindestens 173 CP erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt oder eine gemäß § 22 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit muss von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden.

(3) Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Bachelor-Arbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Studienbüro. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 10 Abs. 6 zu beachten. Ein Thema für die Bachelor-Arbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der alle Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Praxisphase abgeschlossen hat, nicht innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Studienbüro der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit dem Studienbüro auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern und mit eigener Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und mit gleichem beziehungsweise in wesentlichen Teilen gleichem Inhalt noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll Prüferin oder Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat erläutert ihre oder seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 29.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der/des Studierenden und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Arbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Studienbüro der Fachhochschule einzureichen.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Bachelor-Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat soll darin zeigen, dass sie/er in einem Vortrag

1. die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann;
2. darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme des Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
3. bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von den Prüferinnen und/oder Prüfern der Bachelor-Arbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit. Außerdem müssen alle Modulprüfungen bestanden und die Praxisphase als erfolgreich durchgeführt nachgewiesen sein. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit stattfinden. Wurde die Bachelor-Arbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Bachelor-Arbeit ein (§ 34).

(6) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erreicht, so ist die Bachelor-Prüfung an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Modulprüfungen und der Note der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums. Im Fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung kann eine Gewichtung der Modulprüfungen festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 17) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“). In die Zeugnisergänzung werden alle Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen CP und Prüfungsnoten aufgenommen.

(7) Die Diploma Supplements werden als Anlagen dieser Ordnung beigelegt.

§ 31

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Bachelor-Grad verliehen. Das Nähere regelt der Fachspezifische Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Teil III

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau

§ 32

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 210 CP zur Verfügung. Hier- von entfallen

1. auf die ersten vier Regelsemester 121 CP für Pflichtmodule;
2. auf die folgenden drei Studiensemester 49 CP für Pflichtmodule einschließlich der Projektarbeit entsprechend Absatz 3, der Praxisphase entsprechend Absatz 4 und der Bachelor-Arbeit sowie des Kolloquiums entsprechend Absatz 5 und mindestens 40 CP für Wahlpflichtmodule.

(2) Nach dem vierten Regelsemester müssen zwei Wahlpflichtmodule aus Katalog A und drei Module aus dem Katalog B ausgewählt werden, um die erforderlichen 40 CP zu erreichen.

(3) Es ist im fünften Fachsemester mindestens eine Projektarbeit (fünf CP) anzufertigen.

(4) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase mit einer Dauer von mindestens zwölf Wochen (zwölf CP) zu absolvieren.

(5) Im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit zwölf CP und das Kolloquium mit drei CP abzulegen.

(6) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 33

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modul- prüfung Regelprüf- ungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- Note (in v. H.)
Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Mathematik II	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Einf. i. d. Wahrscheinlichkeitstheorie	4. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Physik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	2
Chemie	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Informatik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	7	3
Werkstofftechnik						9	5
Werkstofftechnik I	1. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung				30
Werkstofftechnik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis		70
Technische Mechanik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2
Technische Mechanik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Technische Mechanik III	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Maschinendynamik./ Akustik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Thermodynamik						7	3
Thermodynamik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung				35
		Laborarbeit (15 Std.)					15
Thermodynamik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung				35
		Laborarbeit (15 Std.)					15
Fluidmechanik						7	3
Fluidmechanik I	3. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung				35
		Laborarbeit (15 Std.)					15
Fluidmechanik II	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung				35
		Laborarbeit (15 Std.)					15
Grundlagen der Elektrotechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Elektrische Maschinen und Antriebe	3. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	3	1,5
Messtechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Steuerungs- und Regelungstechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
CAD (einschl. Maschinenelemente I)	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (60 Std.)	Leistungsnachweis	5	3
Maschinenelemente (II und III)	3. Semester	Entwurf (80 Std.)	mündl. Prüfung			12	6
		Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung				30
Konstruktionssystematik	4. Semester	Belegarbeit (80 Std.)				5	2
Getriebetechnik	4. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1

Fertigungstechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	2. Alternative	Leistungsnachweis	7	3
Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüf- ungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative		Prüfungsvorleistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- Note (in v. H.)
Technisches Englisch	6. Semester	Klausur (90 Min.) Präsentation (30 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
BWL für Ingenieure	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Recht für Ingenieure	6. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Methoden- und Sozialkompetenz	4. Semester	Präsentation (30 Min.)				2	1
Projektarbeit	5. Semester	Projektarbeit (120 Std.) Präsentation (30 Min.)				5	3
Praxisphase	7. Semester	siehe Studienordnung, Anlage 1 Praktikantenrichtlinie				12	-
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe §28				12	7
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe §29				3	3
Wahlpflichtmodule	6. Semester					gesamt 40	20

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfung stermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- Note (in v. H.)
Katalog A							
FEM	6. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)				5	2,5
Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umweltmanagement/Umweltrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umwelttechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Energietechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Thermodynamik und Fluidmechanik III	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Datenbanken	6. Semester	Rechnerprogramm (60Min)	Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung		5	2,5
Internet-Programmierung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5

Software für Ausrüstungssysteme	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Softwareanwendung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Rhetorik, Moderation, Präsentation	6. Semester	Referat (30 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Organisations- / Kommunikationspsychologie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Arbeitswissenschaften	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation			5	2,5
Entrepreneurship	6. Semester	Projektarbeit (80 Std.) mit Präsentation				5	2,5
Projektmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Katalog B							
Kolben und Strömungsmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung			10	5
Strömungsmaschinen		Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				35 15 35 15
Regenerative und konventionelle Energieanlagen	6. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			10	5
Apparate- und Fluidtechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	10	5
Hydraulik und Pneumatik		Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis		35 15 50
Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfung stermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt-Note (in v. H.)
Konstruktionstechnik	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)				10	5
Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.) Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5
Produktionslogistik							
Fertigungsverfahren und Werkzeugmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5
Materialflusssysteme	6. Semester					10	5

Förder- und Lagertechnik		Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	35 15
Handhabungs- und Montagetechnik		Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	35 15
Fahrzeugtechnik I Fahrwerk Chassis	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)			Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10 50 50
Fahrzeugtechnik II Fahrzeugsystemtechnik Alternative Antriebskonzepte und Abgasreinigung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10 50 50
Fahrzeugdynamik/-aerodynamik Fahrzeugdynamik und -akustik Fahrzeugaerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10 50 50
Ausrüstungstechnik Raumluftechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10 30 20 50 50 50
Ver- und Entsorgung, Sicherheitstechnik	6. Semester	Belegarbeit (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10 50 50
Schiffstechnik Schiffbautechnologie Schifftechnische Systeme						
Katalog C						
Facility Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Immobilienwirtschaft	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Interkulturelles Management/Marketing	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5 2,5
Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfung stermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul
Finanzierung/Finanzmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Dienstleistungsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Internationales Wirtschaftsrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Unternehmenskommunikation/Digitales Mediendesign	6. Semester	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation (15 Min.)	mündl. Prüfung			5 2,5
Betriebswirt. Seminar/Unternehmensplanspiel	6. Semester	Präsentation (60 Min.)				5 2,5
Industrial Waste Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	5 2,5

(2) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

§ 34

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	90 v. H.
die Note der Bachelor-Arbeit zu	7 v. H.
und des Bachelor-Kolloquiums zu	3 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 35

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

Teil IV

Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau

§ 32

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 210 CP zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf die ersten fünf Regelsemester, die mit einer Zwischenprüfung abschließen, 120 CP (Ausrichtung Produktionsmanagement) beziehungsweise 118 CP (Ausrichtung Schiffbautechnik) für Pflichtmodule einschließlich der Betriebssemester entsprechend Absatz 4;

2. auf die folgenden drei Studiensemester 75 CP (Ausrichtung Produktionsmanagement) beziehungsweise 77 CP (Ausrichtung Schiffbautechnik) für Pflichtmodule einschließlich des Betriebssemesters entsprechend Absatz 4 und der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 5 und mindestens 15 CP für Wahlpflichtmodule.

(2) Die Zwischenprüfung ergibt sich als Summe der Modulprüfungen bis zum 5. Regelsemester.

(3) Nach dem fünften Regelsemester muss mindestens je ein Wahlpflichtmodul aus jedem der Kataloge A und C ausgewählt werden. Um die insgesamt erforderlichen 15 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, muss zusätzlich zu Satz 1 eine Auswahl aus den Katalogen A und C erfolgen.

(4) Das dritte, fünfte und achte Semester sind als Betriebssemester zu absolvieren. Dabei entfallen auf die betriebliche Tätigkeit in den beiden ersten Betriebssemestern jeweils drei CP und im achten Semester zwölf CP.

(5) Im achten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit zwölf CP und das Kolloquium mit drei CP abzulegen.

(6) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 33

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen für die Zwischenprüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Mathematik II	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Physik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	2
Chemie	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Informatik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	7	3
Werkstofftechnik						9	5
Werkstofftechnik I	1. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung				30
Werkstofftechnik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis		70
Technische Mechanik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2
Technische Mechanik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Technische Mechanik III	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Thermodynamik							siehe Abs. 2
Thermodynamik I	4. Semester	Klausur (90 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung			siehe Abs. 2	35 15
Fluidmechanik							
Fluidmechanik I	4. Semester	Klausur (90 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				35 15
Grundlagen der Elektrotechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
CAD (einschl. Maschinenelemente I)	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (60 Std.)	Leistungsnachweis	5	3
Maschinenelemente (II und III)	4. Semester	Entwurf (80 Std.) Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			12	30 70
Grundlagen des Stahl-/Schiffbaus	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2,5
Wirtschaftswissenschaften							
Wirtschaftswissenschaften II	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2,5
	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2,5
Rechnungswesen I	4. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1

Ausrichtung									
Produktionsmanagement:									
Betriebliche Steuerlehre	4. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung				2		1
Rechnungswesen II	5. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung				2		1
Ausrichtung Schiffbautechnik:									
Technolog. Arbeitsablauf einer Werft	5. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung				2		1
Theorie-Praxis-Module:									
Produktionstechnik									
Betriebliche Projektarbeit	3. Semester	Präsentation (30 Min.)					10		7
Produktionstechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung						50 50
Ausrichtung									
Produktionsmanagement									
Materialwirtschaft/Logistik									
Betriebliche Projektarbeit	5. Semester	Präsentation (30 Min.)					9		6
Materialwirtschaft/Logistik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung						50 50
Ausrichtung Schiffbautechnik									
Schiffbauliche Konstruktion/									
Technologie									
Betriebliche Projektarbeit	5. Semester	Präsentation (30 Min.)					9		6
Schiffbauliche Konstr./Technologie	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung						50 50
Betriebliche Tätigkeit I	3. Semester	Präsentation (30 Min.)					3		-
Betriebliche Tätigkeit II	5. Semester	Präsentation (30 Min.)					3		-

(2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie	6. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Maschinendynamik/Akustik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Thermodynamik II	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			7	35
Thermodynamik II	6. Semester	Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				15
Fluidmechanik II	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			7	35
Fluidmechanik II	6. Semester	Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				15
Messtechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnach- weis	5	2,5
Steuerungs- und Regelungstechnik	7. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnach- weis	5	2,5
Technisches Englisch	7. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Recht für Ingenieure	6. Semester	Präsentation (30 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Controlling	7. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Ausrichtung Produktionsmanagement:							
Unternehmens- / Personalmanagement	7. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung	Präsentation (15 Min.)		2	1
Produktionsplanung und -steuerung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnach- weis	4	70
Ausrichtung Schiffbautechnik:		Belegarbeit (60 Std.)					30
Hauptverbände und Bauteile	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Baumethodik	6. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Konservierung/Isolierung	7. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Betriebliche Tätigkeit III	8. Semester	Präsentation (30 Min.)				12	-
Bachelor-Arbeit	8. Semester	siehe §28				12	7
Bachelor-Kolloquium	8. Semester	siehe §29				3	3
Wahlpflichtmodule	7. Semester					gesamt 15	5

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprüf- ungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Katalog A							
FEM	6. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)				5	2,5
Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umweltmanagement/Umweltrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umwelttechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Energietechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Thermodynamik und Fluidmechanik III	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Datenbanken	6. Semester	Rechnerprogramm (60Min)	Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung		5	2,5
Internet-Programmierung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Software für Ausrüstungssysteme	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Softwareanwendung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Rhetorik, Moderation, Präsentation	6. Semester	Referat (30 Min.)				5	2,5
Organisations-/Kommunikationspsychologie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Arbeitswissenschaften	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation			5	2,5
Entrepreneurship	6. Semester	Projektarbeit (80 Std.) mit Präsentation				5	2,5
Projektmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Katalog B							
Kolben und Strömungsmaschinen Kolbenmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.) Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung			10	5 35 15 35 15
Regenerative und konventionelle Energieanlagen Energieanlagen I und II	6. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			10	5
Apparate- und Fluidtechnik Apparate- und Rohrleitungsbau Hydraulik und Pneumatik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 35 15 50

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Konstruktionstechnik 3D-CAD I 3D-CAD II	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)				10	5 50 50
Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung Produktionslogistik	6. Semester	Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.) Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 30 20 30 20
Fertigungsverfahren und Werkzeugmaschinen Umform- und Fügetechnik Werkzeugmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Materialflusssysteme Förder- und Lagertechnik Handhabungs- und Montagetechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.) Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 35 15 35 15
Fahrzeugtechnik I Fahrwerk Chassis	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)			Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugtechnik II Fahrzeugsystemtechnik Alternative Antriebskonzepte und Abgasreinigung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugdynamik/-aerodynamik Fahrzeugdynamik und -akustik Fahrzeugaerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Ausrüstungstechnik Raumluftechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 30 20 50
Schiffstechnik Ver- und Entsorgung, Sicherheitstechnik Schiffbautechnologie Schiffstechnische Systeme	6. Semester	Belegarbeit (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Katalog C							
Facility Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Immobilienwirtschaft	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Interkulturelles Management/Marketing	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Finanzierung/Finanzmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Dienstleistungsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Internationales Wirtschaftsrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Unternehmenskommunikation/Digitales Mediendesign	6. Semester	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation (15 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Betriebswirt. Seminar/Unternehmensplanspiel	6. Semester	Präsentation (60 Min.)				5	2,5
Industrial Waste Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	5	2,5

(3) Statt der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in den Absätzen 1 und 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

§ 34

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	90 v. H.
die Note der Bachelor-Arbeit zu	7 v. H.
und des Bachelor-Kolloquiums zu	3 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 35

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Dualen Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

Teil V

Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 32

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 210 CP zur Verfügung. Hier-von entfallen

1. auf die ersten vier Regelsemester 115 CP für Pflichtmodule;
2. auf die folgenden drei Studiensemester 55 CP für Pflichtmodule einschließlich der Projektarbeit entsprechend Absatz 3, der Praxisphase entsprechend Absatz 4 und der Bachelor-Arbeit sowie des Kolloquiums entsprechend Absatz 5 und mindestens 40 CP für Wahlpflichtmodule.

(2) Nach dem dritten Regelsemester muss mindestens je ein Wahlpflichtmodul aus jedem der Kataloge A, B und C ausgewählt werden. Um die insgesamt erforderlichen 40 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, muss zusätzlich zu Satz 1 eine beliebige Auswahl aus allen Katalogen (A, B, C) erfolgen.

(3) Im fünften Fachsemester ist mindestens eine Projektarbeit (fünf CP) anzufertigen.

(4) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase mit einer Dauer von mindestens zwölf Wochen (zwölf CP) zu absolvieren.

(5) Im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit zwölf CP und das Kolloquium mit drei CP abzulegen.

(6) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 33

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul-/Gesamt- note (in v. H.)
Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)				6	3
Mathematik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6	3
Finanzmathematik/Statistik	3. Semester	Klausur (120 Min.)				4	2
Physik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Chemie	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Informatik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	7	3
Werkstofftechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	2
Technische Mechanik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
CAD	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	3	1,5
Maschinenelemente	2. Semester	Entwurf (50 Std.)				7	3
		Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung				70
Thermodynamik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Fluidmechanik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Grundlagen der Elektrotechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Produktionstechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	6	3
Messtechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Steuerungs- und Regelungstechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Betriebswirtschaftslehre (I und II)	3. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (30 Std.)		8	4
Volkswirtschaftslehre (I und II)	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (30 Std.)		8	4
Rechnungswesen (Buchführung und Bilanzen / Kostenrechnung)	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Controlling	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Wirtschaftsrecht (I und II)	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Betriebliche Steuerlehre	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Marketing	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Unternehmens- / Personalmanagement	3. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung	Präsentation (15 Min.)		2	1
Englisch für Wirtschaft und Technik	6. Semester	Klausur (90 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
		Präsentation (30 Min.)					
Materialwirtschaft/Logistik	4. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	4	1,5

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Produktionsplanung und -steuerung	6. Semester	Klausur (120 Min.) Belegarbeit (60 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	70 30 1,5
Methoden- und Sozialkompetenz Projektarbeit	4. Semester	Präsentation (30 Min.)				2	1
	5. Semester	Projektarbeit (120 Std.) Präsentation (30 Min.)				5	3
Praxisphase	7. Semester	siehe Studienordnung, Anlage 1 Praktikantenrichtlinie				12	-
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe §28				12	7
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe §29				3	3
Wahlpflichtmodule	6. Semester					gesamt 40	20

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Katalog A							
FEM	6. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)				5	2,5
Qualitätsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umweltmanagement/Umweltrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umwelttechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Energietechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Thermodynamik und Fluidmechanik III	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Datenbanken	6. Semester	Rechnerprogramm (60Min)	Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung		5	2,5
Internet-Programmierung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Software für Ausrüstungssysteme	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Softwareanwendung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Rhetorik, Moderation, Präsentation	6. Semester	Referat (30 Min.)				5	2,5
Organisations- /Kommunikationspsychologie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Arbeitswissenschaften	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation			5	2,5
Entrepreneurship	6. Semester	Projektarbeit (80 Std.) mit Präsentation				5	2,5
Projektmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Katalog B							
Kolben und Strömungsmaschinen Kolbenmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung			10	5
Strömungsmaschinen		Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				35 15 35 15
Regenerative und konventionelle Energieanlagen Energieanlagen I und II	6. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			10	5

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprüf- ungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Apparate- und Fluidtechnik Apparate- und Rohrleitungsbau	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 35 15 50
Hydraulik und Pneumatik	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)				10	5 50 50
Konstruktionstechnik 3D-CAD I 3D-CAD II	6. Semester	Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.) Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 30 20 30 20
Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Produktionslogistik	6. Semester						
Fertigungsverfahren und Werkzeugmaschinen Umform- und Fügetechnik Werkzeugmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 30 20 30 20
Materialflusssysteme Förder- und Lagertechnik Handhabungs- und Montagetechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.) Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 35 15 35 15
Fahrzeugtechnik I Fahrwerk Chassis	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)			Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugtechnik II Fahrzeugsystemtechnik Alternative Antriebskonzepte und Abgasreinigung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugdynamik/-aerodynamik Fahrzeugdynamik und -akustik Fahrzeugaerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Ausrüstungstechnik Raumluftechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 30 20 50
Ver- und Entsorgung, Sicherheitstechnik	6. Semester	Belegarbeit (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Schiffstechnik Schiffbautechnologie Schiffstechnische Systeme	6. Semester						

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Katalog C							
Facility Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Immobilienwirtschaft	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Interkulturelles Management/Marketing	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Finanzierung/Finanzmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Dienstleistungsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Internationales Wirtschaftsrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Unternehmenskommunikation/Digitales Mediendesign	6. Semester	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation (15 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Betriebswirt. Seminar/Unternehmensplanspiel	6. Semester	Präsentation (60 Min.)				5	2,5
Industrial Waste Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	5	2,5

(2) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

§ 34

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	90 v. H.
die Note der Bachelor-Arbeit zu	7 v. H.
und des Bachelor-Kolloquiums zu	3 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 35

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

Teil VI

Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 32

Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen sieben Fachsemester mit einem Lehrangebot von 210 CP zur Verfügung. Hier-von entfallen

1. auf die ersten vier Regelsemester 115 CP für Pflichtmodule;
2. auf die folgenden drei Studiensemester 55 CP für Pflichtmodule einschließlich der Projektarbeit entsprechend Absatz 3, der Praxisphase entsprechend Absatz 4 und der Bachelor-Arbeit sowie des Kolloquiums entsprechend Absatz 5 und mindestens 40 CP für Wahlpflichtmodule.

(2) Nach dem dritten Regelsemester muss mindestens je ein Wahlpflichtmodul aus den Katalogen B und C sowie mindestens vier aus dem Katalog A, dabei aus folgenden Modulen:

- Datenbanken
- Internet-Programmierung
- Softwareanwendung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Rhetorik/Moderation/Präsentation
- Organisations-/Kommunikationspsychologie und
- Projektmanagement

ausgewählt werden. Um die insgesamt erforderlichen 40 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, muss zusätzlich zu Satz 1 eine beliebige Auswahl aus allen Katalogen (A, B, C) erfolgen. Damit erfolgt eine besondere Schwerpunktbildung auf Kommunikation – Information – Management.

(3) Im fünften Fachsemester ist mindestens eine Projektarbeit (fünf CP) anzufertigen.

(4) Im siebten Fachsemester ist eine Praxisphase mit einer Dauer von mindestens zwölf Wochen (zwölf CP) zu absolvieren.

(5) Im siebten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit zwölf CP und das Kolloquium mit drei CP abzulegen.

(6) In einem Wahlpflicht- oder Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 33

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)				6	3
Mathematik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6	3
Finanzmathematik/Statistik	3. Semester	Klausur (120 Min.)				4	2
Physik	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Chemie	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung			2	1
Informatik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	7	3
Werkstofftechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	2
Technische Mechanik (I und II)	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
CAD	1. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	3	1,5
Maschinenelemente	2. Semester	Entwurf (50 Std.)				7	30
		Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung				70
Thermodynamik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Fluidmechanik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Grundlagen der Elektrotechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Produktionstechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	6	3
Messtechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Steuerungs- und Regelungstechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Betriebswirtschaftslehre (I und II)	3. Semester	Klausur (180 Min)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (30 Std.)		8	4
Volkswirtschaftslehre (I und II)	2. Semester	Klausur (180 Min)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (30 Std.)		8	4
Rechnungswesen (Buchführung und Bilanzen / Kostenrechnung)	2. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			6	3
Controlling	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Wirtschaftsrecht (I und II)	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			8	4
Betriebliche Steuerlehre	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Marketing	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			4	2
Unternehmens- / Personalmanagement	3. Semester	Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung	Präsentation (15 Min.)		2	1
Englisch für Wirtschaft und Technik	6. Semester	Klausur (90 Min.) Präsentation (30 Min.)	mündl. Prüfung			6	3

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Materialwirtschaft/Logistik Produktionsplanung und – steuerung	4. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	4	1,5
	6. Semester	Klausur (120 Min.) Belegarbeit (60 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	4	70 30
Methoden- und Sozialkompetenz Projektarbeit	4. Semester	Präsentation (30 Min.)				2	1
	5. Semester	Projektarbeit (120 Std.) Präsentation (30 Min.)				5	3
Praxisphase	7. Semester	siehe Studienordnung, Anlage 1 Praktikantenrichtlinie				12	-
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe §28				12	7
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe §29				3	3
Wahlpflichtmodule	6. Semester					gesamt 40	20

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Katalog A							
FEM							
Qualitätsmanagement	6. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)				5	2,5
Umweltmanagement/Umweltrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Umwelttechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Energietechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Thermodynamik und Fluidmechanik III	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	5	2,5
Datenbanken	6. Semester	Rechnerprogramm (60Min)	mündl. Prüfung	mündl. Prüfung		5	2,5
Internet-Programmierung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (50 Std.)			5	2,5
Software für Ausrüstungssysteme	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Softwareanwendung in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Rhetorik, Moderation, Präsentation	6. Semester	Referat (30 Min.)				5	2,5
Organisations- /Kommunikationspsychologie	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Arbeitswissenschaften	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation			5	2,5
Entrepreneurship	6. Semester	Projektarbeit (80 Std.) mit Präsentation				5	2,5
Projektmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Katalog B							
Kolben und Strömungsmaschinen Kolbenmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung			10	5
Strömungsmaschinen		Klausur (120 Min.) Laborarbeit (15 Std.)	mündl. Prüfung				35 15 35 15
Regenerative und konventionelle Energieanlagen	6. Semester	Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung			10	5
Energieanlagen I und II							
Apparate- und Fluidtechnik Apparate- und Rohrleitungsbau	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis	10	5
Hydraulik und Pneumatik		Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung		Leistungsnachweis		35 15 50

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Konstruktionstechnik 3D-CAD I 3D-CAD II	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)				10	5 50 50
Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.) Klausur (60 Min.) Belegarbeit (50 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 30 20 30 20
Produktionslogistik							
Fertigungsverfahren und Werkzeugmaschinen Umform- und Fügetechnik Werkzeugmaschinen	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Materialflusssysteme Förder- und Lagertechnik Handhabungs- und Montagetechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.) Klausur (120 Min.) Laborarbeit (30 Std.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 35 15 35 15
Fahrzeugtechnik I Fahrwerk Chassis	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.) Belegarbeit (80 Std.)			Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugtechnik II Fahrzeugsystemtechnik Alternative Antriebskonzepte und Abgasreinigung	6. Semester	Klausur (60 Min.) Klausur (60 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 50 50
Fahrzeugdynamik/-aerodynamik Fahrzeugdynamik und -akustik Fahrzeugaerodynamik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Ausrüstungstechnik Raumluftechnik	6. Semester	Klausur (120 Min.) Entwurf (60 Std.) Klausur (180 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung		Leistungsnachweis Leistungsnachweis	10	5 30 20 50
Schiffstechnik Ver- und Entsorgung, Sicherheitstechnik Schiffbautechnologie Schiffstechnische Systeme	6. Semester	Belegarbeit (60 Std.) Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung mündl. Prüfung			10	5 50 50
Katalog C							
Facility Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Immobilienwirtschaft	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5

Wahlpflichtmodul	Modulprüfung Regelprü- fungstermin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvor- leistung (Labor)	CP pro Modul	Gewichtung für Modul- Gesamt- note (in v. H.)
Interkulturelles Management/Marketing	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung	Belegarbeit (20 Std.)		5	2,5
Finanzierung/Finanzmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Dienstleistungsmanagement	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Internationales Wirtschaftsrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Unternehmenskommunikation/Digitales Mediendesign	6. Semester	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation (15 Min.)	mündl. Prüfung			5	2,5
Betriebswirt. Seminar/Unternehmensplanspiel	6. Semester	Präsentation (60 Min.)				5	2,5
Industrial Waste Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)			Leistungsnachweis	5	2,5

(2) Statt der in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 1 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden. Auf § 13 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für eine alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 1 möglich ist.

§ 34

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	90 v. H.
die Note der Bachelor-Arbeit zu	7 v. H.
und des Bachelor-Kolloquiums zu	3 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 35

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

Teil VII

Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2007/2008 an der Fachhochschule Stralsund für

die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, finden die Vorschriften für die Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15. Mai 2006, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2013.

(3) Für die Studierenden, die ihr Studium im Dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, finden die Vorschriften der Diplomprüfungsordnung für den Modellstudiengang „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 10. Juli 2001 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2013.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Vorschriften für die Studiengangsspezifischen Teile für die Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 15. Mai 2006, treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die Diplomprüfungsordnung für den Modellstudiengang „Dualer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 10. Juli 2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22. April 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 5. Mai 2008.

Stralsund, den 5. Mai 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Professor Dr. Joachim Venghaus**

Anlage 1

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Engineering, B.Eng.; Bachelor of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Mechanical Engineering
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 *Official Length of Programme*

7 semester (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, 12 weeks of internship in semester 7, Bachelor thesis included in semester 7

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time, one internship semester

4.2 *Programme Requirements*

Graduates of this degree course may choose in a large number of careers in industry, research as well as the public service sector. The graduates have both theoretical and practical expertise in the fields of research and development, systems planning, consultancy, project planning, design, production planning, manufacturing and assembling, commissioning, operations organisation and monitoring, quality assurance, testing and customer service etc. Their thorough understanding of the basics of mechanical engineering as a whole is achieved as a result of a comprehensive curriculum and classes held in laboratories with state-of-the-art equipment. As regards graduates' practical expertise, our strictly practical approach and our close ties with industry in combination with the ability to apply engineering methods using computer technology result in a high degree of employability.

4.3 *Programme Details*

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written exams 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

Diploma Supplement of Sabine Mustermann, born 1901-01-01

Page 3 of 5

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of Schools of Mechanical Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a mechanical engineer. Depending on the focus of study, this comprises the domains: general mechanical engineering, development and production, energy and environmental engineering, automotive engineering, building services engineering / facility management.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)¹¹

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

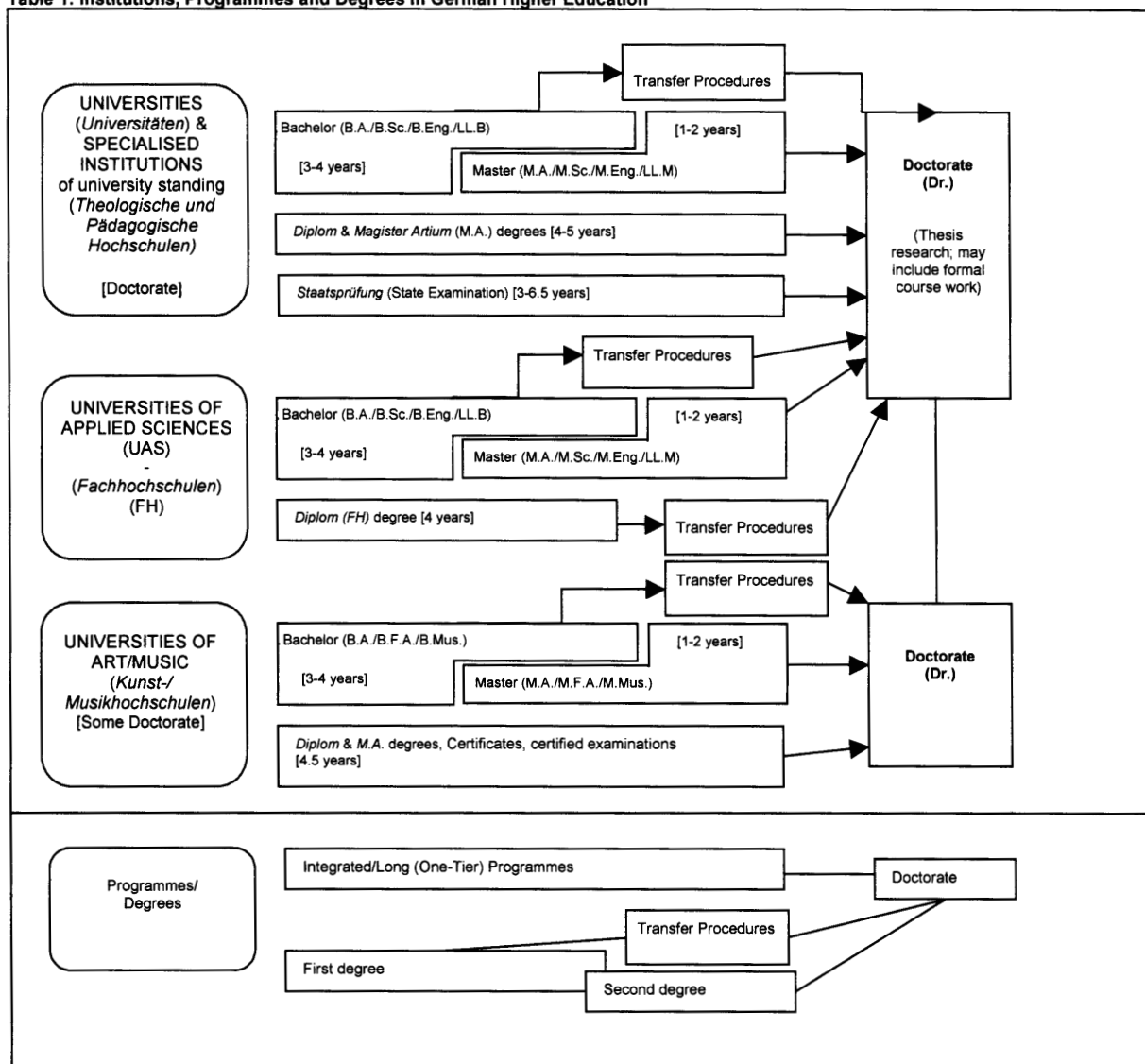
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).¹² In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹³

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahlstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Engineering, B.Eng.; Bachelor of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Mechanical Engineering (sandwich course)
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes three semester in industrial learning environment.

3.2 *Official Length of Programme*

8 semester (4 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, industrial learning environment in semester 3, 5 and 8, Bachelor thesis included in semester 8

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7), qualification for a profession and employment at an industrial company

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time, three internship semesters

4.2 *Programme Requirements*

Graduates of this degree course may choose in a large number of careers in industry, research as well as the public service sector. The graduates have both theoretical and practical expertise in the fields of research and development, systems planning, project planning, design, production planning, manufacturing and assembling, commissioning, operations organisation and monitoring, quality assurance, customer service, shipbuilding etc. Their thorough understanding of the basics of mechanical engineering as a whole is achieved as a result of a comprehensive curriculum and classes held in laboratories with state-of-the-art equipment. As regards graduates' practical expertise, our strictly practical approach and our close ties with industry in combination with the ability to apply engineering methods using computer technology result in a high degree of employability.

4.3 *Programme Details*

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written exams 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of Schools of Mechanical Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as a mechanical engineer. Depending on the focus of study, there are special skills in: industrial production or shipbuilding.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.
For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

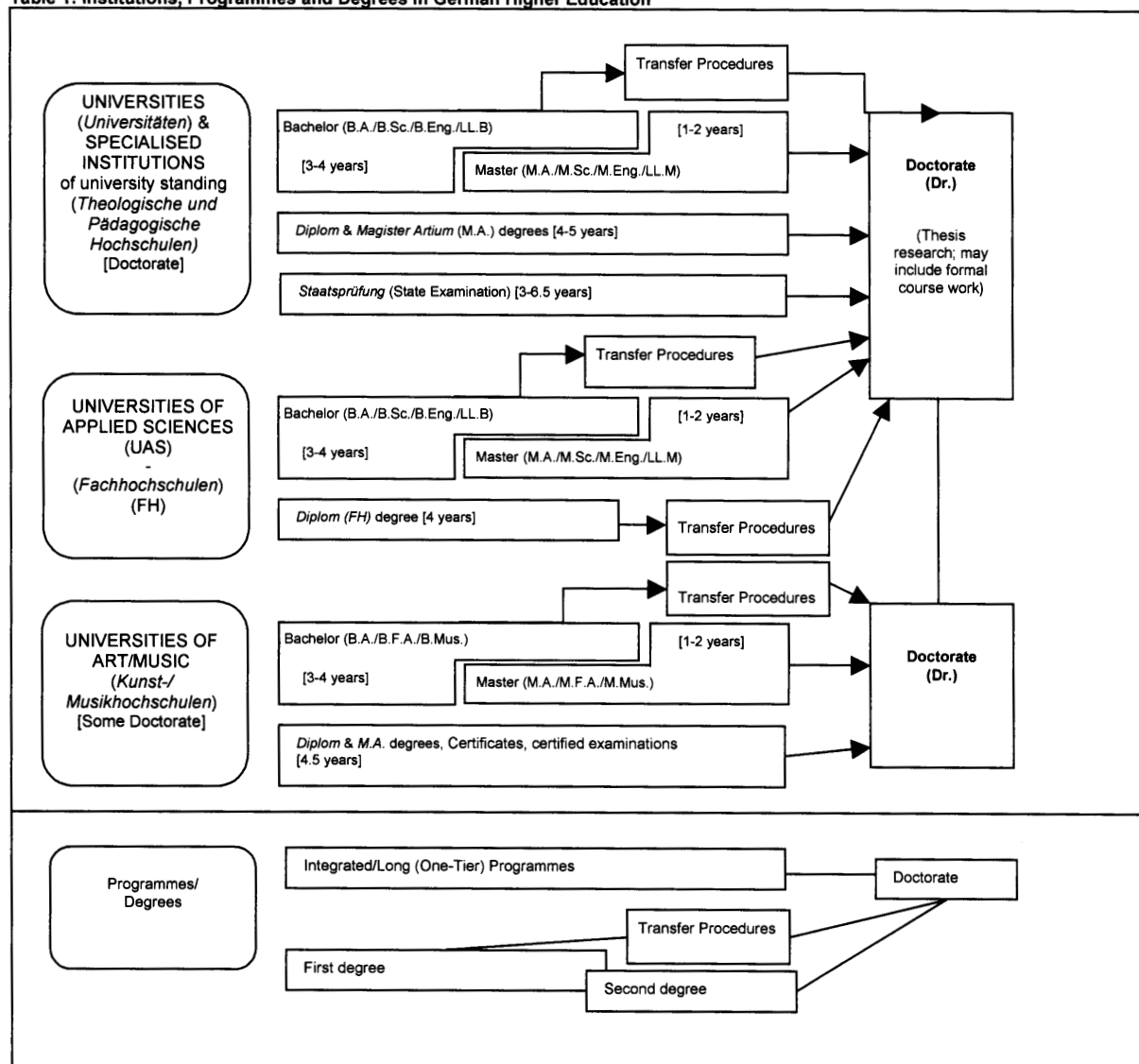
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Engineering, B.Eng.; Bachelor of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Business Administration and Engineering
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 *Official Length of Programme*

7 semester (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, 12 weeks of internship in semester 7, Bachelor thesis included in semester 7

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time, one internship semester

4.2 *Programme Requirements*

Graduates of this degree course are employed in any area where engineering and administration tasks have to be managed and solved. This course of studies focuses on the practical application of scientific, economic and engineering principles so that the graduates are able to work in industry, commerce as well as the public service sector. They are not only specialising in either technological or economical qualifications but also are able to cope operative and particularly managerial tasks with all-round and interdisciplinary skills. Graduates are able to apply their multidisciplinary capabilities in order to be challenged by developing strategies for solving managerial and macroeconomic tasks and estimating and evaluating the consequences of their decisions.

4.3 *Programme Details*

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of the thesis, including evaluations.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written exams 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of Schools of Business Administration and Mechanical Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as an engineer with deepened knowledge in business administration. Depending on the focus of study, this comprises the domains of e.g. purchasing, production, logistics, marketing, sales, controlling, organisation, capital expenditure planning and control, data processing.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

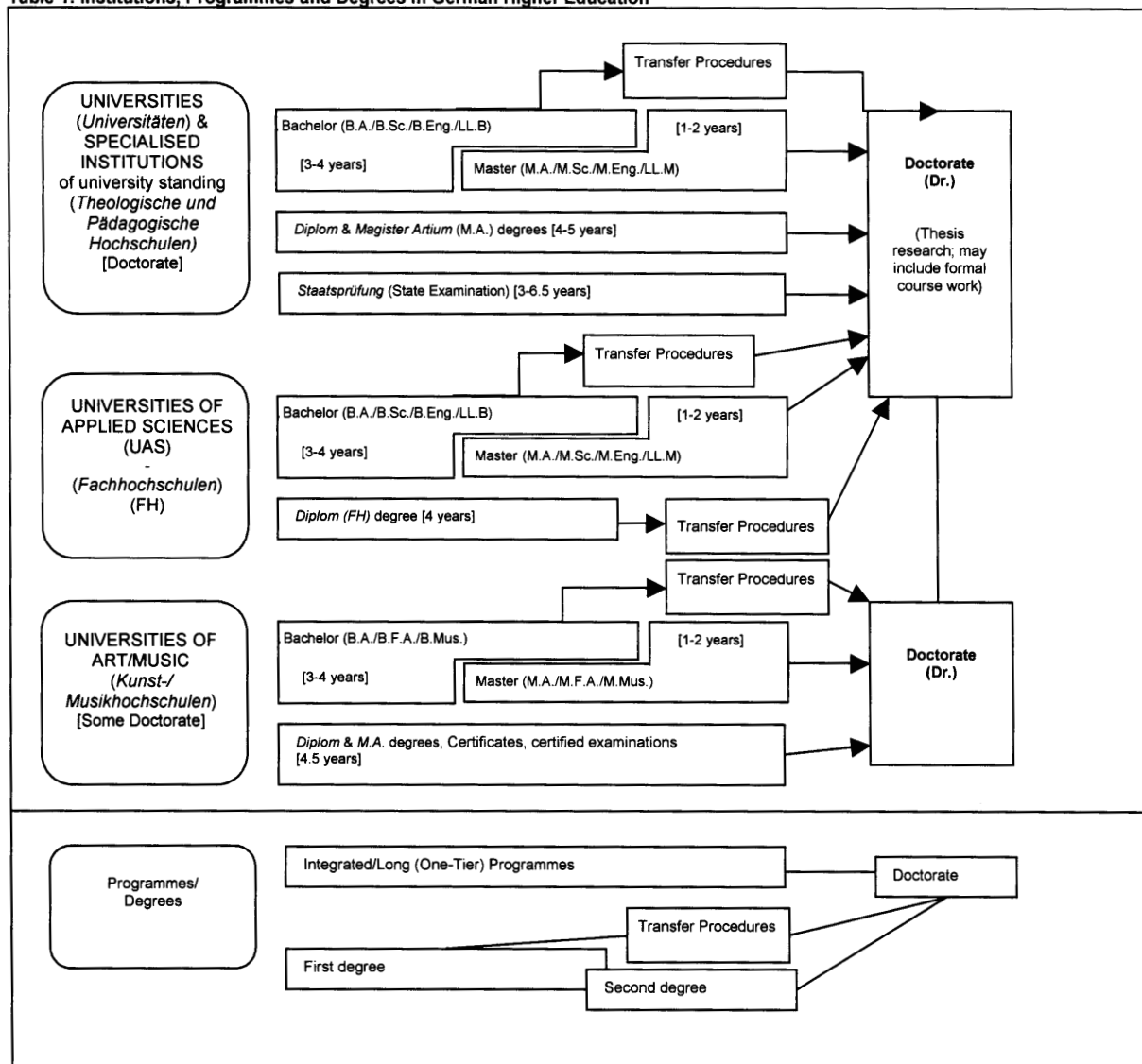
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.

Anlage 4

Diploma Supplement

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 *Family Name*
Mustermann
- 1.2 *First Name*
Sabine
- 1.3 *Date, Place, Country of Birth*
1901-01-01, Musterstadt, Musterland
- 1.4 *Student ID Number or Code*
not of public interest

2. QUALIFICATION

- 2.1 *Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)*
Bachelor of Engineering, B.Eng.; Bachelor of Engineering
- 2.2 *Main Field(s) of Study*
Business Administration and Engineering (women's only)
- 2.3 *Institution Awarding the Qualification (in original language)*
Fachhochschule Stralsund - University of Applied Sciences
Status (Type / Control)
Fachhochschule (University of Applied Sciences / State Institution)
- 2.4 *Institution Administering Studies (in original language)*
same as 2.3
- 2.5 *Language(s) of Instruction/Examination*
German

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

3. LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 *Level*

First-cycle degree: the programme consists of two parts, i.e. the basic studies and the specialisation courses, and includes an internship.

3.2 *Official Length of Programme*

7 semester (3,5 years), 16 weeks of classes per semester, average 30 ECTS credits per semester, 12 weeks of internship in semester 7, Bachelor thesis included in semester 7

3.3 *Access Requirements*

Abitur (secondary school-leaving certificate) or equivalent (cf. sect. 8.7)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 *Mode of Study*

Full time, one internship semester

4.2 *Programme Requirements*

Graduates of this degree course are employed in any area where engineering and administration tasks have to be managed and solved. This course of studies focuses on the practical application of scientific, economic and engineering principles with special aspects of communication, information and management so that the graduates are able to work in industry, commerce as well as the public service sector. They are not only specialising in either technological or economical qualifications but also are able to cope operative and particularly managerial tasks with all-round and interdisciplinary skills. Graduates are able to apply their multidisciplinary capabilities in order to be challenged by developing strategies for solving managerial and macroeconomic tasks and estimating and evaluating the consequences of their decisions.

4.3 *Programme Details*

See „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate) for subjects tested in final examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 *Grading Scheme*

For general grading scheme cf. sect. 8.6.

4.5 *Overall Classification (in original language)*

Sehr gut (1.3)

Based on comprehensive Final Examination (written exams 90 %, thesis 10 %); cf. „Zeugnis über die Bachelorprüfung“ (Final Examination Certificate).

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

5. FUNCTION OF QUALIFICATION

5.1 *Access to Further Studies*

Graduates of this programme are qualified to extend their knowledge and experience in a Master programme of Schools of Business Administration and Mechanical Engineering.

5.2 *Professional Status*

The Bachelor degree entitles its holder to exercise professional work as an engineer with deepened knowledge in business administration. Depending on the focus of study, this comprises the domains of e.g. purchasing, production, logistics, marketing, sales, controlling, organisation, capital expenditure planning and control, data processing.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 *Additional Information*

Accredited (cf. sect. 8.3 below) by ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V., Düsseldorf) on 2007-XX-XX.

6.2 *Further Information Sources*

On the institution: www.fh-stralsund.de; on the programme www.fh-stralsund.de > studium.

For national information sources cf. sect. 8.8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor Certificate) dated 200X-XX-XX

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated 200X-XX-XX

Notenspiegel (Transcript of Records) dated 200X-XX-XX

Certification Date: 200X-XX-XX

Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus
Rector

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI)²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

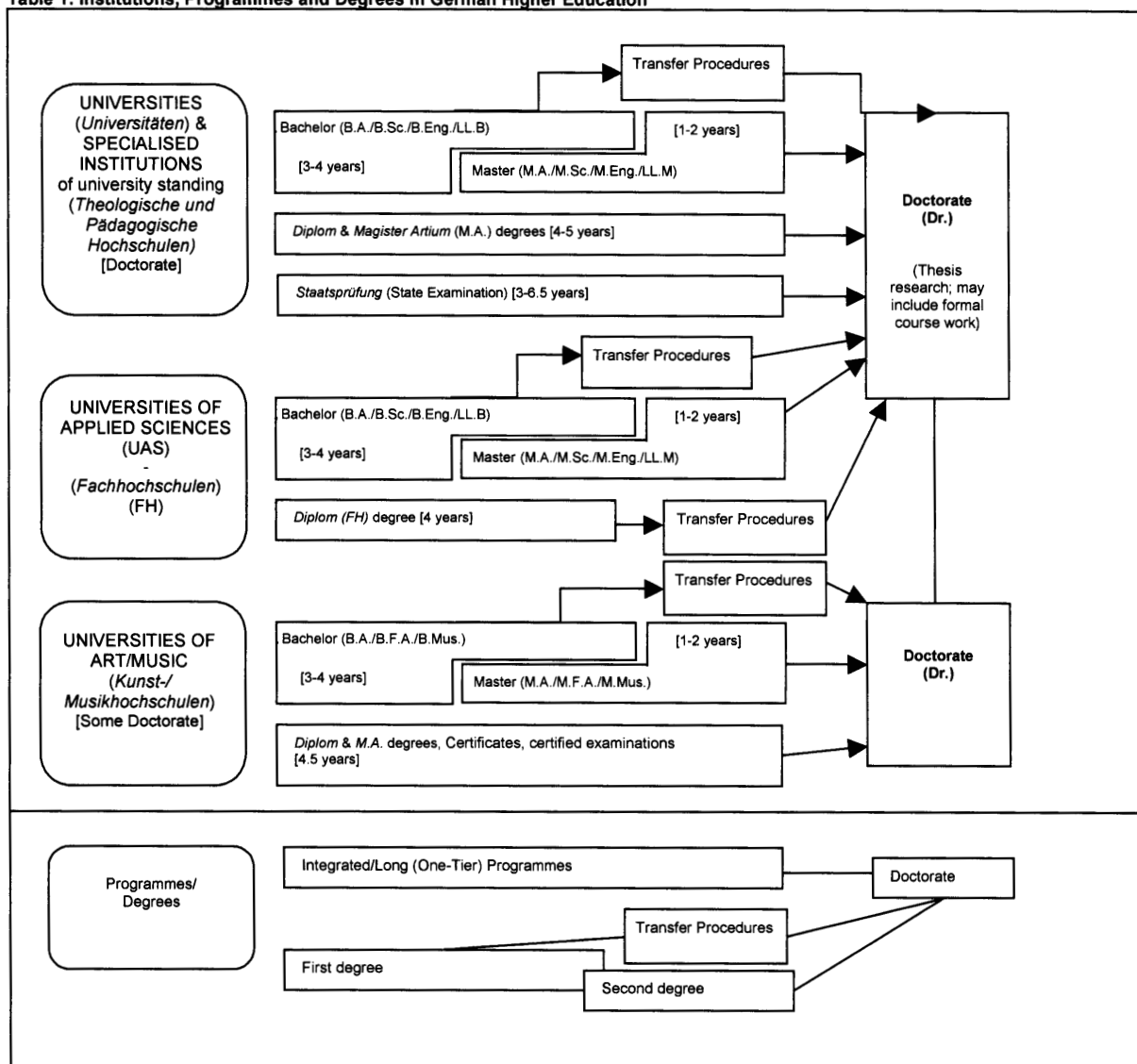
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. sect. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. sect. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. sect. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1st July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

**Erste Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 26. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. April 2007³ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 weggefallen“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Lehramt“ ersetzt durch die Wörter „Lehramt an Gymnasien“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sonstigen habilitierten Mitglied“ ersetzt durch das Wort „Privatdozenten“.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sechs Pflichtexemplaren“ ersetzt durch die Wörter „vier Pflichtexemplare und einer elektronischen Version“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „erstellen“ wird durch das Wort „stellen“ ersetzt.

b) Das Wort „erstatteten“ wird durch das Wort „erstellten“ ersetzt.

5. § 17 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 18. Juni 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 25. Juni 2008.

Greifswald, den 26. Juni 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 860

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 17. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltwissenschaften:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science für Umweltwissenschaften vom 17. Mai 2005³ wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Module“
- b) Nach § 10 wird ein neuer § 10a eingefügt: „§ 10a Sonstige Prüfungsleistungen“
- c) Nach § 10a wird ein neuer § 10b eingefügt: „§ 10b Berufsbezogenes Praktikum“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Module“

Im Studiengang Umweltwissenschaften werden folgende Module studiert:

Basismodule mit insgesamt 1800 Stunden sind:

Basismodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Mathematik I	1.	6
Mathematik II	2.	6
Experimentalphysik I	1.	8
Experimentalphysik II	2.	8
Anorganische Chemie I	1.	4
Anorganische Chemie II	2.	6
Biologie	2.	3
Geologie I	1.	8
Geologie II	2.	3
Betriebswirtschaft	1.	4
Volkswirtschaft	2.	4

Fachmodule mit insgesamt 1680 Stunden sind:

Fachmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Biologie/Ökologie I	3.	5
Biologie/Ökologie II	4.	9
Organische Chemie/ Umweltchemie	3.	10
Physikalische Chemie	3./4.	6
Struktur der Materie	4.	5
Geowissenschaften	3./4.	8
Wirtschaftswissenschaften	3.	3
Rechtswissenschaft I	3.	6
Rechtswissenschaft II	4.	4

Vertiefungsmodule mit insgesamt 1350 Stunden sind:

Vertiefungsmodul	Fachsemester	Leistungspunkte
Umweltphysik I	5.	8
Umweltphysik II	6.	3
Umweltanalytik	5.	5
Biologie/Mikrobiologie	5./6.	9
Umweltökonomie I	5.	3
Umweltökonomie II	6.	3
Umweltrecht	5.	6
Wahlmodul I und II	4./5.	8

Das Spezialmodul mit insgesamt 570 Stunden besteht aus einem Projekt im 5. und 6. Semester oder wahlweise einem berufsbezogenen Praktikum (§ 10b) in der vorlesungsfreien Zeit mit sieben Leistungspunkten und der Bachelor-Arbeit im 6. Semester mit zwölf Leistungspunkten.“

3. § 6 Satz 1 wird durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

„Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelor-Arbeit inklusive Verteidigung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen. Prüfungsleistungen, für die keine Noten vergeben werden, bleiben unberücksichtigt.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1299

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungsleistungen der Modulprüfungen werden als 30-minütige mündliche Prüfungen (§ 9), 90-minütige Klausuren (§ 10), sonstige schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 10a) erbracht. Der Prüfer legt spätestens in der ersten Vorlesungswoche fest, in welcher Prüfungsart die Prüfung abgelegt wird. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs je Modul wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Die Prüfungsleistungen der Module sind für jede Prüfungsart so zu gestalten, dass sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.“

5. Nach § 10 wird § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Sonstige Prüfungsleistungen**

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Vorträge in Seminaren, Versuchsprotokolle in Praktika oder Projekte. Eine Meldung zur Prüfung bei sonstigen Prüfungsleistungen findet über Teilnehmerlisten statt, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist nach § 12 Abs. 1 übergeben wird.

(2) In Seminaren soll der Studierende durch Vorträge nachweisen, dass er die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren kann. Ein Vortrag dauert in der Regel 45 Minuten einschließlich Diskussion. Der Vortrag wird von dem Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle durch die Prüfer bewertet. Die Gesamtbewertung nach § 7 Abs. 2 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbstständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren.

(5) Abweichend von § 11 gilt für die sonstigen Prüfungsleistungen: Der Prüfungstermin ist bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag und bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung ist nach § 17 Abs. 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.“

6. Nach § 10a wird § 10b eingefügt:

**„§ 10b
Berufsbezogenes Praktikum**

(1) Das Projekt kann auch als berufsbezogenes Praktikum absolviert werden.

(2) Das berufsbezogene Praktikum dauert insgesamt sechs Wochen und ist während der vorlesungsfreien Zeit des 4. oder 5. Semesters abzuleisten.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des berufsbezogenen Praktikums erlässt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung. Ein Hochschullehrer muss als Ansprechpartner und Betreuer für das Betriebspraktikum zur Verfügung stehen.

(4) Das berufsbezogene Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstellen nachzuweisen.

(5) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Als Leistungsnachweis ist eine ausführliche schriftliche Darstellung der Praktikumsstätigkeit (Protokoll) anzufertigen. Diese wird von dem betreuenden Hochschullehrer nach Absatz 3 und einem weiteren Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für das berufsbezogene Praktikum werden insgesamt sieben Leistungspunkte vergeben.“

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Prüfungstermine**

(1) Die Modulprüfungen werden unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch den Prüfer spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(2) Die Modulprüfungen werden in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Wiederholungsprüfungen der Modulprüfungen werden in den letzten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit desselben Semesters und der ersten Woche des Folgesemesters abgelegt.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung nach § 17 Abs. 2 findet bis zum Ende des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Diese Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfer.

(5) Legt der Studierende die Modulprüfung zum Regelprüfungstermin ab, kann er die erste reguläre Prüfung zum Wiederholungstermin ablegen. Wird die reguläre Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die erste Wiederholungsprüfung im ersten Monat des folgenden Semesters wiederholt.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst.

„(1) In den Modulen sind die folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

(a) Basismodule

Basismodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Mathematik I	Mathematik I	K	1.	6
Mathematik II	Mathematik II	K	2.	6
Experimentalphysik I	Experimentalphysik I Physikalisches Praktikum I	K P	1. 1.	8
Experimentalphysik II	Experimentalphysik II Physikalisches Praktikum II	K P	2. 2.	8
Anorganische Chemie I	Anorganische Chemie	K	1.	4
Anorganische Chemie II	Chemische Gleichgewichte Quantitative Analyse	K P	2. 2.	6
Biologie	Ökologie	K	2.	3
Geologie I	Allgemeine Geologie Geomorphologie	K	1. 1.	8
Geologie II	Mineral- und Gesteins-Bestimmung	P	2.	3
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	K	1.	4
Volkswirtschaft	Volkswirtschaft	K	2.	4

(b) Fachmodule

Fachmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Biologie/Ökologie I	Ökologie der Lebensräume Mikrobiologie	K	3. 3.	5
Biologie/Ökologie II	Synökologie und Ökosystemtheorie	K	4.	6
	Meeresverschmutzung	K	4.	3
	Molekulare Ökologie der Mikroorganismen Umwelthygiene	P	4.	
Organische Chemie/Umweltchemie	Organische Chemie Biochemie Umweltchemie	K	3. 3. 3.	10
Physikalische Chemie	Physikalische Chemie I + II	K	3./4.	6
Struktur der Materie	Struktur der Materie Theoretische Modelle	KP	4. 4.	5
Geowissenschaften wahlweise: Hydrogeologie oder: Geologie/Geophysik	Grundwasserdynamik Geochemie Grundwasserbeschaffenheit Marine Geochemie Regionale Geologie Geodynamik Geophysik	K	3./4.	8
Wirtschaftswissenschaften	Kosten-Nutzen-Analyse	K	3.	3
Rechtswissenschaft I	Öffentliches Recht I	K	3.	6
Rechtswissenschaft II	Öffentliches Recht II	K	4.	4

(c) Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul	Lehrveranstaltung	Prüfungsleistung	Fachsemester	LP
Umweltphysik I	Umweltphysik I Seminar zur Umweltphysik I Praktikum Umweltphysik Biophysik	K S P	5. 5. 5. 5.	8
Umweltphysik II	Umweltphysik II Seminar zur Umweltphysik II	 S	6. 6.	3
Umweltanalytik	Umweltanalytik Praktikum Umweltanalytik	K P	5. 5.	5
Biologie/Mikrobiologie	Umweltethik Bodenmikrobiologie Trink-, Brauch- und Abwassermikrobiologie Biotechnologie	S K	5. 6. 6. 6.	9
Umweltökonomie I	Umweltökonomie	K	5.	3
Umweltökonomie II	Betriebliche Umweltökonomie	K	6.	3
Umweltrecht	Umweltrecht	K	5.	6
Wahlmodul I und II	Wahlmodul I und II	K/P/S	4./5.	8

K: Klausur P: Versuchsprotokoll S: Seminarvortrag

(d) Spezialmodule sind das Projekt mit 7 Leistungspunkten und einer Prüfungsleistung im 6. Semester und die Bachelorarbeit im 6. Semester mit zwölf Leistungspunkten. Das Projekt kann wahlweise in der vorlesungsfreien Zeit als berufsbezogenes Praktikum (§ 10b) absolviert werden.“

b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.

c) Absatz 5 Nr. 3 (alt) wird wie folgt gefasst:

„3. Struktur der Materie:

- Grundlagen des Aufbaus der Materie (Atome, Moleküle, Festkörper),
- Praktikum Theoretische Modellierung/Simulation naturwissenschaftlicher Prozesse“

d) Absatz 6 Nr. 3 (alt) wird wie folgt gefasst:

„3. Umweltphysik:

- Grundlagen der Umweltphysik und Biophysik, insbesondere Klima und Atmosphärenphysik, Energietechnik, Radioaktivität“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die zum Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Umweltwissenschaften immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 28. Januar 2008 und 4. Juni 2008, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 und 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 17. Juni 2008.

Greifswald, den 17. Juni 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Health Care Management“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 9. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (HCM) als Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Health Care Management“ (M.Sc.) vom 18. Juli 2006³, geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 6. März 2007⁴, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nicht zu vertretenden Gründe sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung werden in § 23 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (GPO BMS) geregelt.“

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

3. In § 36 wird die Tabelle, Modul 9, 1. Spalte, wie folgt geändert:

- a) Ergänzung durch einen weiteren Spiegelstrich: „Internationales Gesundheitsmanagement (Gesundheitssysteme im

internationalen Vergleich, Entwicklungstheorie, Modellierung dynamischer Prozesse, Gesundheitsreformen, Institutionen der internationalen Gesundheitspolitik)“.

- b) Ergänzung durch einen weiteren Spiegelstrich: „Unternehmensgründung und -nachfolge (Gründung, Finanzierung und Rechtsformen junger Unternehmen; Unternehmensnachfolge)“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 4. Juni 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Juni 2008.

Greifswald, den 9. Juni 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 865

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 606

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 328

**Dritte Satzung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 9. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 20. April 2005³, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 26. Oktober 2005⁴, wird wie folgt geändert:

Nach § 31 Abs. 9 Nr. 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Unternehmensgründung und -nachfolge (Unternehmens-
theorie, Unternehmerbegriffe, konstitutive Entscheidungen
einer Unternehmensgründung und -nachfolge, strategische
und taktische Entscheidungen in jungen Unternehmen)“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 4. Juni 2008, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Juni 2008.

Greifswald, den 9. Juni 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 866

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 741

⁴ Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1259

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 14. Juli 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juni 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 105) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 21. Dezember 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007, S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Mit dem Erhalt der Studienbescheinigung ist die Immatrikulation für Studierende der Fachhochschule Stralsund vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.“
 - b) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind von den Studierenden abzurufen und gelten als verbindlich.“
 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „unter www.fh-stralsund.de“ durch die Wörter „auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Antrag auf Immatrikulation für ein erstes oder höheres Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fachhochschule Stralsund eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „unter www.fh-stralsund.de“ durch die Wörter „auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im dritten Anstrich werden die Wörter „in amtlich beglaubigter Kopie“ angefügt.
 - bb) Im sechsten Anstrich wird vor dem Wort „beglaubigte“ das Wort „amtlich“ eingefügt.
 - e) In Absatz 6 wird der vierte Anstrich wie folgt neu gefasst:

„– aktuell gültige Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse aus der die Betriebsnummer der Krankenkasse und die Versicherungsnummer der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 5 Satz 2 werden die Anstriche wie folgt neu gefasst:

„– TOEFL-Test of English as a Foreign Language – 550 scores (paper based) or 213 scores (computer based) or 79 scores (internet based)
– Cambridge First Certificate
– IELTS – International English Language Testing System – 6,0 Punkte
– oder äquivalente Zertifikate mit mindestens Niveaustufe B2 des Europäischen Referenzrahmens, z. B. „Europäisches Sprachenzertifikat Stufe B2, KMK Sprachenzertifikat, Stufe III (B2 – Vantage) oder APIEL.
– Englisch Muttersprachler, Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch die Amtssprache ist, müssen keine der oben genannten Zertifikate einreichen.
– Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens zehn Monate in einem Land mit der Amtssprache Englisch verbracht oder einen Abschluss an einem internationalen Gymnasium erworben haben und eine offizielle Bescheinigung darüber erbringen, müssen keine in den vorgenannten Punkten aufgeführten Zertifikate einreichen.“
 - b) In Absatz 4 wird im 6. Anstrich die Abkürzung „(DSH)“ durch die Abkürzung „(DSH2)“ ersetzt.
 4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft versichern, dass sie die Voraussetzungen der Immatrikulation erfüllen, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die hierfür erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig beibringen können, kann eine angemessene Frist zum Nachreichen der Nachweise eingeräumt werden. Die Einschreibung erfolgt dann unter Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass die Voraussetzungen der Im-

matrikulation nicht innerhalb der Nachfrist nachgewiesen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers kann vorläufig vorgenommen werden, wenn er oder sie aufgrund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Rückmeldung erfolgt online. Näheres dazu ist nachzulesen auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund. Die Nachweise (Studienbescheinigung) über die Rückmeldung sowie über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und gegebenenfalls Gebühren gemäß Gebührensatzung erfolgen nach vollzogener Zahlung über die dafür durch die Fachhochschule Stralsund bereitgestellten Selbstbedienungsfunktionen. Der maschinell erstellte Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Beurlaubte Studierende, die während ihrer Beurlaubung keine Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch nehmen werden, müssen in der angegebenen Rückmeldefrist für jedes Urlaubssemester erneut einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrages stellen. Bei Nichtgenehmigung des Antrages ist der volle Semesterbeitrag zu entrichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Hält die oder der Studierende die vorgeschriebene, auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund nachzulesende Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie oder er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Bei der Online-Rückmeldung erfolgt der Einzug der Verwaltungsgebühr automatisch. Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Überweisung zur Rückmeldung erhalten die Studierenden eine Erinnerung und Mahnung über die von der Fachhochschule für jeden Studierenden persönlich eingerichtete Mailadresse.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. In § 14 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Rückzahlung des Beitrages kann nur auf schriftlichen Antrag unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung wie Bankleitzahl, Kontonummer und Name des Kreditinstitutes vorgenommen werden.“

7. In § 17 Absatz 1 wird das Wort „Leistungsnachweise“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Die vorstehende Änderung gilt erstmals für Bewerbungen zum Wintersemester 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 22. April 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 14. Juli 2008.

Stralsund, 14. Juli 2008

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Joachim Venghaus**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 867

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 ist an das Staatliche Schulamts Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg und Nummer 2 ist an das Staatliche Schulamts Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen

1. a) Regionale Schule Jarmen
- b) Landkreis Demmin
- c) Besetzung der Funktionsstelle des Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.02.2009
- d) ca. 256 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule
- f) Lehramt Realschulen bzw. Haupt- und Realschulen
- g) * siehe Legende

Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

2. a) Eldenburg-Gymnasium Lübz
- b) Landkreis Parchim
- c) Besetzung der Funktionsstelle des stellv. Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.08.2008
- d) ca. 456 Schüler
- e) *siehe Legende

Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 ist an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg und Nummer 2 ist an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 1. a) Regionale Schule Dargun
- b) Landkreis Demmin
- c) Besetzung der Funktionsstelle des Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.02.2009
- d) ca. 173 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule
- f) Lehramt Realschulen bzw. Haupt- und Realschulen
- * siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- 2. a) Eldenburg-Gymnasium Lübz
- b) Landkreis Parchim
- c) Besetzung der Funktionsstelle des stellv. Schulleiters/der Schulleiterin zum 01.08.2008
- d) ca. 456 Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule
- *siehe Legende

Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2008

Der Schülerwettbewerb zur politischen Bildung ist seit 1971 ein „Klassiker“ in der Schullandschaft und zählt zu den von der Kultusministerkonferenz besonders geförderten Wettbewerben.

Der Wettbewerb möchte die Vermittlung politischer Bildung in der Schule bereichern. Dazu bietet er von Fachkollegen entwickelte Projektvorschläge für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 (an beruflichen Schulen auch 12) an.

Der Wettbewerb eignet sich nicht nur für den Sozialkunde-/Politikunterricht, viele Unterrichtsfächer sind gefragt, fächerübergreifendes Lernen ist möglich und erwünscht.

Bei einem der sechs Themen sind auch Einsendungen von Kleingruppen (mindestens fünf Personen) zugelassen. Das fördert die Motivation und erleichtert die arbeitsteilige Gestaltung des Unterrichts.

Schließlich gilt es, die Arbeitsergebnisse so zu präsentieren, dass sie für andere interessant und verständlich sind. Präsentationsformen sind zum Beispiel ein Wandkalender, eine Informationsbrochure, eine Bildergeschichte oder eine Internetseite.

Teilnahme:

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) des 5. bis 11. Schuljahrs ist teilnahmeberechtigt. Wichtig: Bei berufsbildenden Schulen ist die Teilnahme bis auf das 12. Schuljahr ausgeweitet. Förderschulen haben bei der Bearbeitung der Aufgaben freie Wahl der Altersstufen.

Im August 2008 erhielt jede Schule mit 5. – 11. Jahrgangsstufen die Ausschreibungsunterlagen. Weitere Themenprospekte können nachgefordert werden bei:

www.schuelerwettbewerb.de/bestellung

E-Mail: sw@bpb.de

bpb-Schülerwettbewerb

Postfach 2345, 53013 Bonn

Tel.: (0 18 88) 515-561

Fax: (0 18 88) 515-586

Der Versand erfolgt kostenlos.

Sammelbestellungen durch die Schulleitung werden erbeten.

Themen:

Sechs Themen stehen zur Auswahl.

– Thema 1

Verprügelt, bedroht und abgezogen (Gewalt in und vor der Schule, Klassen 5–8)

Alle mal hergucken! Privatspäre 2.0 (Leichtfertiger Umgang mit persönlichen Daten im Internet, Stufen 8–11)

– Thema 2

Haarsträubend – Geschichte(n) rund ums Haar (Haare und ihre kulturelle/politische Bedeutung in der Geschichte, Klassen 5–8)

Haarscharf – wenn Haare Familien spalten (Konfliktursache Frisur, Stufen 8–11)

– Thema 3

Wie Werbung wirkt (Untersuchung von Werbeversprechen bei Süßigkeiten (5–8) und Alkoholmischgetränken (8–11))

– Thema 4

Achtung: Vorurteile! (5–8)

Wir zeigen Flagge! Schüler/innen gegen Rechts (8–11)

– Thema 5

Wir können uns hören lassen (Schulhymne, 5–8)

Ein bisschen Frieden – Musikkritik mal anders (Untersuchung gesellschaftskritischer Songs in einem Radiofeature, 8–11)

– Thema 6

Politik brandaktuell – das freie Thema (Untersuchung eines selbst gewählten Konflikts von der lokalen bis zur weltweiten Ebene)

Die **Themen 1 bis 5** sind in **zwei Aufgabenstellungen** geteilt, eine für das 5. bis 8. Schuljahr, die andere für das 8. bis 11. Schuljahr. Die 8. Klassenstufe kann sich eine der beiden Aufgabenstellungen frei wählen, dies gilt auch für alle Förderschulklassen.

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) darf nur ein Thema auswählen und nur eine Präsentation einsenden, zu der die ganze Klasse/der gesamte Kurs beigetragen hat.

Beim freien Thema 6 sind Gruppenarbeiten mit mindestens fünf Teilnehmer/innen zulässig.

Einsendeschluss: 1. Dezember 2008

500 Preise: In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden die besten 423 Wettbewerbsarbeiten ermittelt, die mit 10 einwöchigen Klassenreisen ins In- und Ausland, Geld- und Sachpreisen prämiert werden. Außerdem stehen sieben Sonderpreise zur Verfügung. Hinzu kommen 77 ausgeloste Prämien.

Informationen: unter <http://www.schuelerwettbewerb.de>

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Ganztagsschulkongress 2008 vom 19. bis 21. November 2008 in Hannover

Auch in diesem Jahr veranstaltet der Ganztagsschulverband „Gemeinnützige Gesellschaft Tagesheimschule e.V.“ vom 19. – 21. November 2008 einen Bundeskongress in Hannover. Das Thema lautet „Qualität an Ganztagsschulen“.

Bei Teilnahme interessierter Lehrerinnen und Lehrer wird Dienstbefreiung gewährt sowie eine Anerkennung als Lehrerfortbildung garantiert.

Anfallende Kosten können nicht vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übernommen werden.

Anmeldung und Rückfragen:

An den Ganztagsschulverband GGT e.V.
Kongressleitung/Frau Beate Peters
in der Gesamtschule am Rosenberg
Stormstraße 54, 65719 Hofheim/Taunus

Tel.: 06192 22697

06192 7540

e-Mail: peters-beate@t-online.de

Tagungsprogramm oder Anmeldung über:

www.ganztagsschulverband.de